



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

Fachbereich Rechtspflege

## **Masterthesis**

zur Erlangung des akademischen Grades eines Master of Laws (LL.M.)

### **Probleme der Rechtlichen Betreuung Erwachsener im europäischen Kontext unter besonderer Berücksichtigung der Betreuungspraxis in Grenznähe**

vorgelegt von:

Torsten Schönfelder

Matrikelnummer: 77235667892

Erstkorrektor: Prof. Dr. Oliver Horsky

Zweitkorrektorin: PhD cand. Daniela Stege

Eingereicht am: 31.01.2023

Überm Berg leben auch noch Leut.

(Sprichwort aus Bayern)

## **Abstract**

Die Zuwanderung nach Deutschland hat vielfältige Formen und nimmt stetig zu. Das fordert sowohl die Zivilgesellschaft, als auch die Migrantinnen und Migranten in besonderer Weise.

Innerhalb der Gesamtheit der MigrantInnen gibt es immer wieder Menschen, die auf rechtliche Vertretung in Betreuungsverfahren angewiesen sind. Das erfordert besondere theoretische Überlegungen und beinhaltet besondere praktische Erfordernisse.

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Migration als solcher, mit den verschiedenen Sichtweisen auf Betreuung und Vormundschaft für Erwachsene in den verschiedenen Kulturkreisen.

Sie befasst sich mit den rechtlichen Grundlagen der Betreuung im nationalen und internationalen Recht, insbesondere im Bezug auf Einwanderer und mit Erwägungen zur Betreuungspraxis.

Der Verfasser ist seit über zwanzig Jahren in der rechtlichen Betreuung und in der Verfahrenspflegschaft tätig, mit zunehmendem Anteil an Einwanderern.

## **Abstract (engl.)**

Immigration to Germany takes many forms and is steadily increasing. This places particular demands on both civil society and migrants.

Within the totality of migrants, there are always people who are dependent on legal representation in guardianship proceedings. This requires special theoretical considerations and involves special practical needs.

The present work deals with migration as such, with the different perspectives on care and guardianship for adults in the different cultural groups.

It deals with the legal foundations of guardianship in national and international law, particularly in relation to immigrants, and with considerations of guardianship practice.

The author has been involved in legal guardianship and procedural guardianship for over twenty years, with an increasing proportion of immigrants.

# Inhalt

<b>A</b>	<b>VORBEMERKUNGEN.....</b>	<b>1</b>
<b>B</b>	<b>HAUPTTEIL.....</b>	<b>4</b>
I.	MIGRATION, FLUCHT, VERTREIBUNG, EIN- UND AUSWANDERUNG. WANDERUNGSBEWEGUNGEN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DIE ORGANISATION DES ZUSAMMENLEBENS DER ZIVILGESELLSCHAFT.....	4
1.	<i>Wanderungsbewegungen – Versuch einer Systematik.....</i>	5
a)	Begriffsklärung und Formen.....	5
b)	Thematische Eingrenzung der Formen in Bezug zum Thema der Arbeit.....	7
2.	<i>Psychosoziale und soziokulturelle Aspekte von Migration.....</i>	7
a)	Soziale Bindungen, soziale Beziehungen.....	7
b)	Resilienz.....	8
c)	Diversität der Kulturen.....	9
d)	Subkulturen und Parallelgesellschaften.....	9
3.	<i>Herausforderungen für die Migrantin/den Migranten.....</i>	10
a)	Lost in a strange land. Einsamkeit und Unsicherheit.....	10
b)	Omnipotenz der Sprache – Verlust der Sprache.....	11
c)	Normen, Codices, Konventionen.....	13
d)	Arbeit und Freizeit.....	15
4.	<i>Herausforderungen für die Zivilgesellschaft.....</i>	16
a)	Zwischen Akzeptanz und Befremden.....	16
b)	Zwischen Neugier und Abstand.....	18
c)	Zwischen „Do what you want“ und Grenzziehung.....	19
II.	RECHTLICHE BETREUUNG UND VORMUNDSCHAFT IN EUROPA UND ANDEREN TEILEN DER WELT.....	22
1.	<i>Lage in der EU und paneuropäische Situation.....</i>	22
a)	Europäische Union.....	23
aa)	Deutschland.....	23
bb)	Polen.....	24
cc)	Tschechische Republik.....	24
dd)	Österreich.....	24
ee)	Frankreich.....	25
ff)	Benelux-Staaten.....	25
b)	Europäische Staaten ohne EU-Mitgliedschaft.....	26
aa)	Schweiz.....	26
bb)	Vereinigtes Königreich.....	27
cc)	Ukraine.....	27
c)	Länderübergreifendes EU-Recht für die rechtliche Betreuung – oder doch nicht?.....	27
aa)	Das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen (ESÜ).....	27
bb)	Grundgedanke.....	28
cc)	Weg des Gesetzes, Unterzeichnungen, Ratifizierungen.....	29
dd)	Derzeitige Situation, Zuständigkeiten, Rechtsanwendung.....	31
2.	<i>Betreuung und Vormundschaft in ausgewählten außereuropäischen Ländern.....</i>	32
a)	Naher und mittlerer Osten, muslimisch geprägte Kulturen.....	33
b)	Ferner Osten, asiatischer Kulturkreis.....	33
c)	Afrikanische Staaten.....	34
III.	DIE MIGRANTIN/DER MIGRANT WIRD ZUM „BETREUUNGSFALL“.....	35
1.	<i>Rechtliche Grundlegung.....</i>	35
a)	Voraussetzungen der Betreuerbestellung, insbesondere für Ausländer:Innen und Migrant:Innen.....	35
aa)	Nationalität.....	36
bb)	Gewöhnlicher Aufenthalt.....	36
cc)	Sonderfälle.....	37
b)	Rechte und Pflichten des Betreuers im Besonderen bei der Betreuung von Migranten.....	38
aa)	Allgemeine Betreuerpflichten und -Rechte.....	38

bb) Besonderheiten bei Migrant:Innen.....	38
c) Rechte der Betroffenen und deren Umsetzung im Besonderen bei ausländischer Herkunft.....	39
aa) Allgemeine Rechte der Betroffenen im Betreuungsverfahren.....	39
bb) Besonderheiten bei Migrant:Innen.....	40
cc) Exkurs: Besondere verantwortliche Stellung der Verfahrenspfleger in Betreuungsverfahren für Migrant:Innen und praktische Probleme.....	41
2. <i>Ausgewählte Probleme der Betreuungspraxis von Migrant:Innen und Probleme der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.....</i>	<i>43</i>
a) Rollenverständnis.....	43
b) Das Sprachproblem – eher ein pekuniäres Problem?.....	44
c) Ausländerrecht – mitunter ein Buch mit sieben Siegeln.....	46
d) Gebratene Tauben.....	47
e) Rüber und 'nüber.....	48
f) Haltung zu und Umgang mit Krankheiten und Behinderungen.....	49
g) Schuld und Sühne.....	50
h) Rechtsbesorgung contra Sozialarbeit.....	53
<b>C FAZIT, SCHLUSSFOLGERUNGEN UND AUSBLICK AUF DIE FOLGEN DER REFORM DES BETREUUNGSRECHTES 2023.....</b>	<b>55</b>
<b>D ANHANG.....</b>	<b>I</b>
<b>E LITERATURVERZEICHNIS.....</b>	<b>VIII</b>

## Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund 2020; Quelle: Statistisches Bundesamt.....	5
Abbildung 2: Han: Existentielle Unsicherheit und Orientierungsstörung als Folgen migrationsbedingter Entwurzelung und Desozialisierung (2007) S. 217.....	11
Abbildung 3: Zwiebelmodell Nübling e.al. (2017) S. 14.....	13
Abbildung 4: System der Kompetenzen nach Greenspan & Gransfield (1992) S. 447 übers. v. Bielski (1998).....	14
Abbildung 5: Quelle: <a href="https://www.flz.de">https://www.flz.de</a> 03.01.2022.....	20
Abbildung 6: Stand Unterzeichnung/Ratifizierung ESÜ Januar 2023 (Quelle: NordNordWest, Lizenz: Creative Commons by-sa-3.0 de, CC BY-SA 3.0 de).....	31
Abbildung 7: Anteil der Tatverdächtigen nach Herkunft. Quelle: Bundeskriminalamt 2021...	51
Abbildung 8: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Migrationsbericht 2021; Quelle: <a href="https://www.bamf.de/DE/Themen/Forschung/Veroeffentlichungen/Migrationsbericht2021/migrationsbericht-2021-node.html">https://www.bamf.de/DE/Themen/Forschung/Veroeffentlichungen/Migrationsbericht2021/migrationsbericht-2021-node.html</a> .....	VII

## Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Typologie der Migration nach W. Petersen (1958), S. 266.....	6
---	---

## Verzeichnis des Anhangs

Fünf Porträts rechtlich betreuter Migranten und individuelle soziale und rechtliche Probleme. .I Zahlen zur Migration.....	VII
--	-----

## Verzeichnis der Abkürzungen

engl.	englisch
ASR	American Sociological Association
DTPPP	Dachverband der transkulturellen Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik im deutschsprachigen Raum e.V.
altröm.	altrömisch
Jh.	Jahrhundert
evtl.	eventuell
etc.	et cetera – und so weiter
phil.	philosophisch
grdl.	grundlegend
ESÜ	Haager Erwachsenenschutzübereinkommen
arab.	arabisch
AT	Altes Testament
NT	Neues Testament
Anm.	Anmerkung
resp.	respektive
i.d.R.	In der Regel
u.a.	unter anderem
KSÜ	Kinderschutzübereinkommen
ggf.	gegebenenfalls
BSP	Bruttosozialprodukt
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
tlw.	teilweise
MüKoBGB	Münchener Kommentar BGB

## **A Vorbemerkungen**

Wenn Menschen und Menschengruppen sich geografisch verändern, ist das wohl ein Phänomen, was so alt ist, wie die Menschheit selbst. Der heutige Stand der ur- und frühgeschichtlichen Forschung vertritt die These, dass die Vorfahren der heutigen Menschen aus dem afrikanischen Kontinent in das Verbreitungsgebiet der vorgeschichtlichen Neanderthaler vorgedrungen sind – und sich mit denen möglicherweise verpartnert und gemeinsam fortgepflanzt haben.<sup>1</sup>

Sobald die Quellenlage dichter wird, mehren sich auch die Beschreibungen der damit verbundenen Probleme und die Fragmente der Rechtsprechung dazu. Die Griechen unterschieden bereits Philoxenie und Xenophobie, Gastfreundschaft und die Angst vor dem Fremden. Sie bedienten sich eines Begriffes der Ägypter, die Fremde als Barbaren bezeichneten – was unserem heutigen Sprachgebrauch nicht fremd geworden ist.

Die Römer mussten sich u.a. damit auseinandersetzen, unter welchen Voraussetzungen Fremden das römische Bürgerrecht verliehen werden konnte.

Im biblischen Befund finden sich im AT eindeutige Regeln (etwa 2.Mose 22,20 oder 3. Mose 19,34), und im NT noch eindeutiger (etwa Mt 25,35 ff),<sup>2</sup> ebenso im Koran (Koran, an-Nisa, 4/36).

Vom Vorhandensein dieser Regulatorien kann aber ohne weiteres auf deren Notwendigkeit geschlossen werden – damals wie heute.

Damals wie heute und wohl immer müssen Gesellschaften sich zu Migration verhalten, und Migranten müssen sich zu aufnehmenden Gesellschaften verhalten.

Das ging schon immer damit einher, dass es unter der Gesamtheit der Einwandernden Menschen gibt, die von Krankheiten und Behinderungen eingeschränkt werden, die benachteiligt sind und die ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen können. Jene Aspekte der Einwanderung will diese Arbeit beleuchten. Sie will auseinander fächern, wie Migration entsteht und welche Probleme sie mit sich bringt; sodann, wie in verschiedenen nicht deutschen Gesellschaften und Kulturen Krankheit und Behinderung gesehen werden und wie mit der rechtli-

---

<sup>1</sup> Das alles naturgemäß sehr vage und hypothetisch, natürlich ohne Quellenlage, nur anhand von Funden und Wahrscheinlichkeiten konstruiert. Andere Theorien gibt es auch.

<sup>2</sup> Diese kann man kurz so zusammenfassen: Du warst selbst fremd, also sei fair zu Fremden; wer ohne Ansehen der (Herkunft der) Person hilft, hilft Gott selbst.



chen Vertretung Benachteiligter umgegangen wird. Dies alles, um dann zu untersuchen, welche rechtstheoretischen und praktischen Problemlagen in Betreuungsverfahren für Migranten zu beachten sind, und welche Ansätze zu deren Lösung möglicherweise gesehen werden.

Diese Arbeit kann also nur interdisziplinär gewichtet sein, neben der rechtswissenschaftlichen Sichtweise muss die sozialwissenschaftliche mindestens gleichberechtigt daneben stehen, um der Intention einer möglichst umfassenden Schau auf die Problematik in Ansätzen gerecht werden zu können. Auch philosophische und religiöse Aspekte können nicht ganz ausgespart werden. Inwieweit das gelungen ist, möge der Leser bewerten – dass diese komplexe Thematik im Rahmen dieser Masterthesis nicht abschließend behandelt werden kann, liegt auf der Hand.

Als Eingangsthesen können formuliert werden:

- Migration und Wanderungsbewegungen sind keine vorübergehenden Phänomene, sondern Bestandteile der Menschheitskultur.
- Rechtssysteme müssen sich dieser Realität annehmen (sind aber recht unbeweglich); dabei soll das Recht nach den Menschen gestaltet werden, nicht entgegengesetzt. Das wäre unmöglich.
- Stereotype bestimmen auch den Rechtsalltag – und sind stetig zu hinterfragen.

Es wird abschließend referiert werden, wo möglicherweise lohnenswerte Ansätze zur weitergehenden Forschung, zur wissenschaftlichen Vertiefung und zur praktischen Handreichung gesehen werden können.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Arbeit sehr praxisbezogen ist, finden sich im Anhang dann einige Porträts von betreuten Migranten zur Illustration. Diese sind nicht zur bloßen Unterhaltung gezeichnet, sondern sollen illustrieren, dass aus all der theoretischen Materie tatsächliche praktische Problemstellungen erwachsen, die die tägliche Arbeit mit den Menschen in der Rechtsbesorgung und darüber hinaus signifikant beeinflussen. In den einschlägigen Kapiteln finden sich die entsprechenden Verweise.

Vorbild für diese narrativen Zugänge war mir hier der Soziologe Ulrich Beck, der mir in vorausgegangenen Studien stets ein sicheres Ufer war.<sup>3</sup>

Da die Quellenlage zu dieser Thematik sehr dünn ist, erlaube ich mir, neben deren Diskussion auch meine eigenen Erfahrungen und Denkansätze in den entsprechenden Kapiteln zur Diskussion zu stellen.

In Überschriften wurde teilweise zur Demonstration guten Willens eine gendergerechte Sprache benutzt; in den meisten Textteilen wurde darauf verzichtet – aus Gründen der Lesbarkeit, und angelehnt an die zumeist gängige Praxis in der Formulierung von Gesetzen, Urteilen und in der rechtswissenschaftlichen Literatur. Wenn also nur eine männliche Form zum Ausdruck kommt, sind immer auch weibliche und diverse Akteure gemeint. Das sprachliche Überbetonen von Männlichkeit liegt mir fern.

Rechtschreibung und Grammatik wurden bei wörtlicher Zitierung und bei Titeln von Werken übernommen.

---

<sup>3</sup> Vgl. Beck/Ziegler (1997), besonders die Einführung 'Was meint „eigenes Leben“?', S. 9 ff.

## B Hauptteil

### I. Migration, Flucht, Vertreibung, Ein- und Auswanderung. Wanderungsbewegungen und ihre Auswirkungen auf die Organisation des Zusammenlebens der Zivilgesellschaft

Dass Menschen ihre angestammte Heimat verlassen und anderswo sesshaft werden, geschieht wohl schon so lange, wie es Menschen gibt. Diese Wanderungsbewegungen haben verschiedenste Ursachen und nehmen in ihrer Intensität zu, wenn die Bedingungen dies erfordern oder fördern.<sup>4</sup> Sie sind mal gewünscht, mal gefürchtet. Immer müssen Gesellschaften mit den Folgen von Wanderungsbewegungen umgehen; die einen mit fehlenden Fachkräften, die anderen mit Ängsten der Stammbevölkerung und den Kosten der Integration. Je mobiler die Gesellschaften werden, je mehr Informationen aus allen Teilen der Welt zugänglich sind, desto einfacher wird der physische Wechsel. Der mentale Wechsel wird hingegen eher schwieriger.

In den meisten deutschen Großstädten und Ballungsräumen liegt der Anteil der Menschen mit einem Migrationshintergrund an der Gesamteinwohnerzahl bei über 30 Prozent. Insgesamt hat ein Fünftel der Bevölkerung in Deutschland einen Migrationshintergrund, 2016 ca. 18 von fast 81,5 Millionen. In Großstädten und Ballungszentren wie Berlin, Stuttgart und Frankfurt am Main hat ca. ein Drittel der Einwohner einen Migrationshintergrund.<sup>5</sup>

Bereits jetzt wird deutlich, dass zum einen die Gruppe der Migranten zahlenmäßig einen hohen Anteil an der Bevölkerung ausmacht; zum anderen aber kann keine Bedrohung der geordneten Assimilation oder Integration gesehen werden.<sup>6</sup>

Wir werden später auf den konkreten soziokulturellen Hintergrund und seine Auswirkungen näher eingehen.

Für 2020 kann die Situation so visualisiert werden (Abb.1):

---

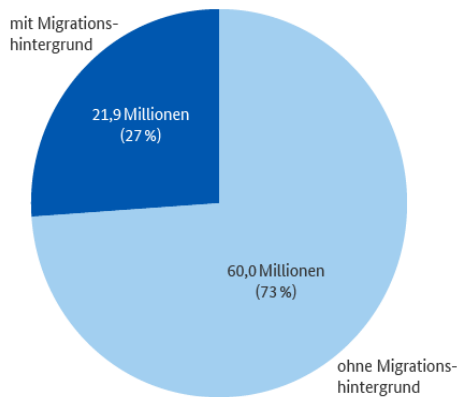
<sup>4</sup> Immer neue Krisenherde, immer neue Kriege rufen regelmäßig eine Zunahme der Wanderungen hervor.

<sup>5</sup> Türk in Türk/Salman (2018), S. 64; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2021, siehe Anlage.

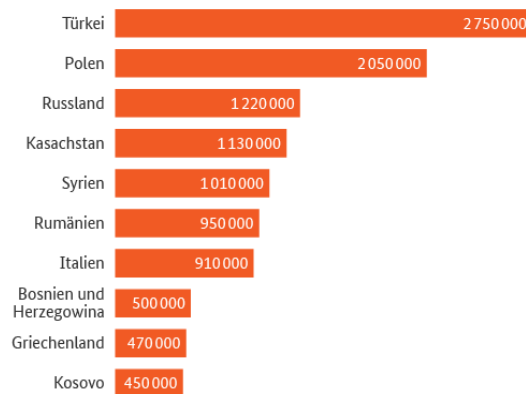
<sup>6</sup> Und auch keine Bedrohung des Abendlandes, die ja gern und oft von verschiedenen Gruppen heraufbeschworen wird – zumal die Statistik an dieser Stelle nichts darüber aussagt, wie viele der Migranten abendländisch-christlich sozialisiert sind, was bei Menschen aus vielen Herkunftsländern stärker als bei Deutschen ausgeprägt sein dürfte.

## Bevölkerung mit Migrationshintergrund, 2020

Bevölkerung nach Migrationsstatus



Häufigste Geburtsländer von Personen mit Migrationshintergrund oder ihrer Eltern



Datenquelle: Statistisches Bundesamt  
Bildlizenz: CC BY-ND 4.0 (Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung 2021)



Abbildung 1: Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund 2020; Quelle: Statistisches Bundesamt

### 1. Wanderungsbewegungen – Versuch einer Systematik

Wanderungsbewegungen werden mit einer Vielzahl verwandter und divergierender Begriffe beschrieben, die zum Teil in unterschiedlicher Bedeutung und synonym verwendet werden und zugleich teilweise bereits unterschwellige Bewertungen beinhalten. Ich werde hier eine einfache Systematik entwickeln, die für diese Arbeit gilt, um eine stringente Verwendung von Begrifflichkeiten sicher zu stellen. Wegen dessen übersichtlicher Darstellung dieses komplexen Themas werde ich mich im Wesentlichen auf das Modell von P. Han<sup>7</sup> fokussieren.

#### a) Begriffsklärung und Formen

Han definiert den Begriff der Migration zunächst von der Wortherkunft her - migrare, migratio (lat.) meint wandern, wegziehen, Wanderung. Er bezeichnet in der Soziologie „[...] solche Bewegungen von Personen und Personengruppen im Raum (spatial movement) [...], die einen dauerhaften Wohnortwechsel (permanent change of residence) bedingen.“<sup>8</sup> In Deutschland wird dabei das Kriterium der Dauerhaftigkeit bereits dann angenommen, wenn die Migration mit einem tatsächlichen Wohnsitzwechsel verbunden ist. Han weist be-

<sup>7</sup> Han (2016), Soziologie der Migration, S. 5 ff.

<sup>8</sup> Ebd., S. 6.

*I. Migration, Flucht, Vertreibung, Ein- und Auswanderung. Wanderungsbewegungen und ihre Auswirkungen auf die Organisation des Zusammenlebens der Zivilgesellschaft*

reits hier darauf hin, dass Migrationsbewegungen „[...] durch eine Vielzahl zusammenhängender Ursachen und Zwänge kultureller, politischer, wirtschaftlicher, religiöser, demographischer, ökologischer, ethnischer und sozialer Art ausgelöst (werden)“. Insgesamt seien sie „[...] das Ergebnis eines Zusammenspiels von mehreren Ursachen, die sowohl auf der gesellschaftlich strukturellen als auch auf der persönlich individuellen Ebene angesiedelt werden können.“<sup>9</sup>

Petersen<sup>10</sup> definierte die verschiedenen Arten der Migration grundlegend nach Gründen, Ursachen, Beschleunigern und Typen. Auch bei aller berechtigten Kritik<sup>11</sup>:

Relation	Migratory force	Class of migration	Type of migration	
			conserative	innovating
Nature and man	Ecological push	Primitiv	Wandering	Flight from land
			Ranging	
State equivalent	Migratory policy	Forced	Displacement	Slave trade
		Impelled	Flight	Coolie trade
Man and his norms	Higher aspiration	Free	Group	Pioneer
Collective	Social Momentum	Mass	Settlement	Urbanization

*Tabelle 1: Typologie der Migration nach W. Petersen (1958), S. 266*

Han unterscheidet sodann grundlegende Begriffe der Migrationsformen, hier nur ausgewählt:

**Binnenmigration (internal migration):**

Verlegung des Wohnsitzes von einer politischen Gemeinde in die andere innerhalb gleicher nationalstaatlichen Grenzen.

**Internationale Migration (international migration):**

Verlegung des Wohnsitzes dauerhaft oder vorübergehend zwischen den Nationalstaaten.

Hierbei wird unterschieden zwischen:

- Immigration (Einwanderung)
- Emmigration (Auswanderung).<sup>12</sup>

<sup>9</sup> Ebd., S. 7.

<sup>10</sup> 1958, S.266

<sup>11</sup> U.a. Hoffmann-Nowotny 1970, S. 60-40, Albrecht 1972, S. 29.

**Kettenmigration (chain migration):**

„[...] eine Form der Migration, in der die Pioniermigranten ihren Familienangehörigen oder Bekannten aus dem Primärgruppenkreis [...] nachfolgende Migration ermöglichen.“<sup>13</sup> Dies durch u.a. Erfolgsberichte, Informationen, materielle Hilfen.

b) Thematische Eingrenzung der Formen in Bezug zum Thema der Arbeit

Bezogen auf das Thema dieser Arbeit werden wir uns vorwiegend mit der internationalen Migration beschäftigen, denn es geht im Wesentlichen um Menschen, die nach Deutschland einwandern und einer rechtlichen Betreuung bedürfen. Speziell handelt es sich also bei der Zielgruppe um Immigranten, Einwanderer – aus der Sicht des deutschen Betrachters. Am Rande werden auch Aspekte der Kettenmigration auftauchen, denn die Familie hat in vielen fremden Kulturen einen weitaus höheren Stellenwert als in Deutschland. Die Gründe und Ursachen hingegen sind zunächst zweitrangig. Sie treten allerdings dann in den Vordergrund, wenn die betreute Person beispielsweise traumatisiert ist, oder wenn es um ausländerrechtliche Beantragungen wie Aufenthaltsstatus oder Abschiebehindernisse geht. Dann werden diese Aspekte sogar zentral. Sie werden auch wichtig, wenn gegenüber ignoranten oder unwissenden Stakeholdern (in Behörden o.ä.) argumentiert werden muss.

*2. Psychosoziale und soziokulturelle Aspekte von Migration*

Wenn bereits oben ausgeführt wurde, dass Migration selten oder nie monokausal erklärt werden kann<sup>14</sup>, so werden verschiedene Aspekte, die die Person des Immigranten bestimmen und sich wechselseitig bedingen, zu unterscheiden sein.

a) Soziale Bindungen, soziale Beziehungen

Max Weber sieht soziales Handeln im Kontext sozialer Beziehungen, also als zentrales Element der sozialen Situation.<sup>15</sup> Bindungen und soziale Beziehungen entstehen durch familiäre Nähe, Ähnlichkeiten, Interessen (Ähnlichkeits-Anziehungs-Effekt, similarity attrac-

---

<sup>12</sup> Bereits hier wird deutlich, dass die Frage der Sichtweise resp. der Perspektive möglicherweise einen Anspruch auf die Deutungshoheit impliziert.

<sup>13</sup> Ebd., S. 10.

<sup>14</sup> Han spricht davon, dass „...der wesentlich zeitintensivere und schwierigere Teil der 'inneren psychosozialen Migration' erst nach der 'äußeren physischen Migration' beginnt“ (ebd., S. 7)

<sup>15</sup> Vgl. Weber 1922: 1-16.

tion effect<sup>16</sup>). Menschen definieren sich in ihrem sozialen Selbst wiederum vorrangig durch Gruppenzugehörigkeiten. Ein bestimmender Faktor der Lebenssituation von Immigranten wird folglich der Abriss der alten Bindungen und Beziehungen sein und die Schwierigkeit, im zunächst unbekanntem neuen sozialen System neue Bindungen und Beziehungen aufzubauen.<sup>17</sup>

#### b) Resilienz

Die Resilienzforschung geht davon aus, dass es bestimmte Merkmale gibt, durch die eine Person besondere Belastungen unbeschadet übersteht.<sup>18</sup> Die früher vertretene These, dass es „resiliente“ und „nicht resiliente“ Menschen gibt, findet sich heute nicht mehr, da mehrheitlich davon ausgegangen wird, dass jeder Mensch gewisse Resilienzen aufweist. Schreiber/Iskenius<sup>19</sup> klassifizieren diese Merkmale für Immigranten folgendermaßen:

- Umweltfaktoren (soziale Unterstützung, soziale Modelle, Ansporn zum Durchhalten, dosierte soziale Verantwortlichkeit)
- Personenfaktoren (kognitive Faktoren, emotionale Faktoren, Selbstkonzept, Sinn, Struktur und Bedeutung)
- Prozessfaktoren (Optimismus, Hoffnung, Zukunftsplanung; Akzeptanz des Unveränderbaren und aktive Bewältigung des Beeinflussbaren; Gemeinschaft erleben; Vermeidung belastender Gedanken und Gefühle)

Resilienzen wurden von verschiedenen Autoren in einem Säulenmodell beschrieben,<sup>20</sup> in dem die Säulen verschieden stark und verschieden gewichtet sind und demnach unterschiedlich verantwortlich für die Widerstandskraft der Person.

---

<sup>16</sup> Jonas e.al. S. 419.

<sup>17</sup> Bei der Betrachtung der Kettenmigration wird der Wunsch nach Wiederherstellung der alten Bindungen und Beziehungen eine Rolle spielen.

<sup>18</sup> Vgl. Friberg e.al. 2005.

<sup>19</sup> 2005, S.5 ff.

<sup>20</sup> Ursprünglich wohl U. Nuber.

c) Diversität der Kulturen

Das soziologische und sozialpsychologische Konzept der Diversität beschreibt die Unterscheidung und Anerkennung spezifischer Merkmale von Gruppen und Individuen. Seit dem Ende der 1990er Jahre wird dieses Konzept auch als Leitbild der EU verwendet, seit 2006 findet es sich in Deutschland im AGG verankert. So soll Diskriminierung auf Grund der o.g. Merkmale verhindert werden. In der Praxis allerdings wird sehr oft eine Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit sichtbar.<sup>21</sup>

Es existiert gewissermaßen eine Diversität der Diversität. Zum einen natürlich zwischen grundverschiedenen Kulturen, islamisch geprägten, asiatischen, mitteleuropäischen; zum anderen aber auch interkulturell: Die angenommene Diversität ist eine andere in einer Berliner S-Bahn, als auf einem bayrischen Dorffest.

Mehr noch: Zum einen fragen anerkannte Autoren, ob nicht derlei Gerechtigkeitsnormen das Machtgefälle zwischen „Stiftern“ und „Empfängern“ von Gerechtigkeit zementiert. Zum anderen will Deutschland, will Europa scheinbar immer wieder dem Rest der Welt zeigen, wer die Deutungshoheit innehat – siehe z.B. das unwürdige Schauspiel um die Regenbogen-Binde bei der Fußball-WM in Katar 2022.

d) Subkulturen und Parallelgesellschaften

Wenn oben ausgeführt wurde, dass Bindungen und soziale Beziehungen kongruent zu Nähe und Ähnlichkeit bestehen und entstehen, verwundert es nicht, dass sich Menschen in der Fremde verstärkt Menschen zuwenden mit gleicher oder ähnlicher Herkunft, Kultur und Sprache. Mitunter ist der kleinste gemeinsame Nenner das „Ausländer-Sein“.

Es entstehen dadurch Mikrokosmen, teilweise Makrokosmen, die sich bewusst oder unbewusst abgrenzen von den „Weißen“, vom „Westen“.

Auch, wenn dieses Verhalten verständlich und erklärbar ist, birgt es einige Gefahren für Immigranten. Es verhindert das Ankommen in der Gesellschaft, die Integration, und es verlangsamt den Lernprozess von Sprache und Konventionen.

Als berechtigter Einwand hiergegen mag gelten, dass diese „Blasenbildung“ spätestens ab der zweiten Generation nur noch Auswirkung der wirtschaftlichen Exklusion und der Sche-

---

<sup>21</sup> Wer hieran Zweifel hegt, sollte sich einmal im Flur einer Ausländerbehörde aufhalten oder beobachten, wie sich Polizeibeamte bei Kontrollen gegenüber erkennbar fremdkulturellen Menschen verhalten.



re zwischen Systemintegration und Sozialintegration ist, gepaart mit allgegenwärtiger fehlender Chancengerechtigkeit.<sup>22</sup>

### **3. Herausforderungen für die Migrantin/den Migranten**

#### **a) Lost in a strange land. Einsamkeit und Unsicherheit**

Ohne Frage werden die wirtschaftliche Situation und die persönliche materielle Sicherheit in Europa und speziell in Deutschland als besser wahrgenommen, als in anderen Teilen der Welt; im Vergleich zu vielen Staaten der sogenannten „Dritten Welt“ sind sie nahezu paradiesisch. Aber dies ist eben nur eine Facette der vielschichtigen menschlichen Existenz, und in anderen Persönlichkeitsbereichen entsteht nach der physischen Migration durchaus eine gewisse Leere.

Han benutzt dafür das metaphorische Bild der Entwurzelung (rootlessness)<sup>23</sup>. Er spricht von einem „Verlassen des umfassenden Sinnzusammenhanges sozialer Handlungen“.<sup>24</sup> Nach Luhmann<sup>25</sup> wird „durch den Sinnentwurf die umgreifende Ungewissheit und Unerfassbarkeit der Welt weitgehend ausgeklammert, so dass nur ein Ausschnitt ihrer Komplexität zur Erfassung selektiert wird. [...] Die Grenzen sozialer Systeme zur Welt sind Sinn-  
grenzen. Ihr Verhältnis zur Welt ist die Selektion.“

„Der einzelne Mensch jedoch kann für sich allein weder Sinn konstituieren, noch [...] Komplexität reduzieren.“<sup>26</sup> Bis sich Migranten also einen neuen umfassenden Sinnentwurf im neuen System zu eigen gemacht haben, leben sie in einem Zustand der Verhaltensunsicherheit und Instabilität (siehe Abb. 2).

---

<sup>22</sup> Vgl. Sauer/Halm (2007), in: Woyte, S. 79.

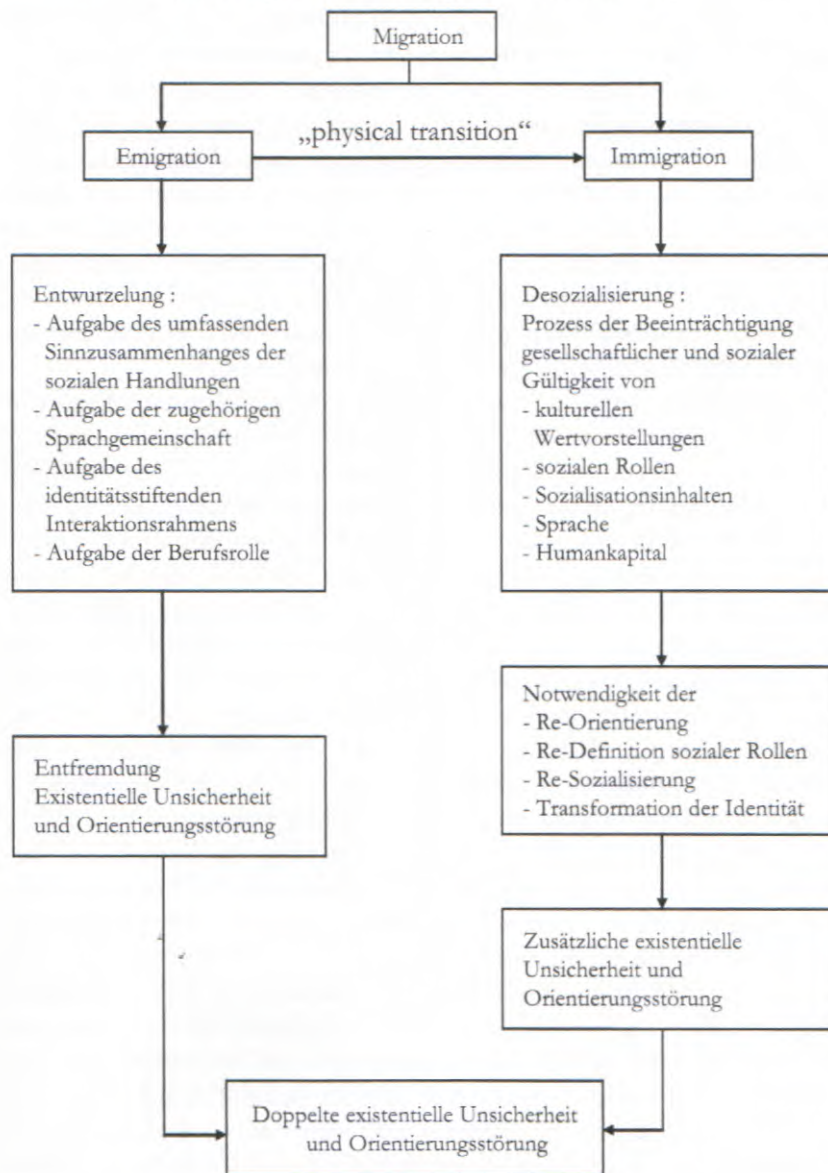
<sup>23</sup> Han 2016, S. 205 f.

<sup>24</sup> Ebd., S. 207.

<sup>25</sup> 1974, S.115-117, Zitiert nach Han.

<sup>26</sup> Ebd.

*I. Migration, Flucht, Vertreibung, Ein- und Auswanderung. Wanderungsbewegungen und ihre Auswirkungen auf die Organisation des Zusammenlebens der Zivilgesellschaft*



**Abbildung 2: Han: Existenzielle Unsicherheit und Orientierungsstörung als Folgen migrationsbedingter Entwurzelung und Desozialisierung (2007) S. 217**

**b) Omnipotenz der Sprache – Verlust der Sprache**

„Sprache bildet Haltungen, und Sprache bildet Haltungen ab. Spätestens seit der Gender-Diskussion wird dieses Theorem kaum noch angezweifelt, und es gilt wohl gerade im deutschen Sprachraum.“<sup>27</sup> Sprache schafft Bewusstsein. Sprache schafft Identität. Diese beiden Theoreme kann man hinterfragen. Dass aber gemeinsame Sprache Gemeinschaft schafft

<sup>27</sup> Schönfelder 2019, S. 7.

*I. Migration, Flucht, Vertreibung, Ein- und Auswanderung. Wanderungsbewegungen und ihre Auswirkungen auf die Organisation des Zusammenlebens der Zivilgesellschaft*

---

und fördert, kann niemand ernsthaft bestreiten.<sup>28</sup> Auch dass Sprache das wichtigste Kommunikationsmittel ist, wird kaum bestritten werden. Deshalb kann Han postulieren: „Sie (die Migranten, Anm. d. V.) fühlen sich dabei als Repräsentanten einer gemeinsamen Sprache und entwickeln ein gemeinsames Zugehörigkeitsgefühl, das sie nicht nur miteinander verbindet, sondern ihnen auch soziale Sicherheit gibt.“<sup>29</sup>

Wer in ein Sprachsystem und damit in ein Zeichen- und Botschaftensystem hineingewachsen ist, der nutzt – in großen Teilen unbewusst – Semiotik, Semantik, Syntax und Pragmatik, um sich sicher auszudrücken, sich zu behaupten, in Beziehung zu anderen zu treten und sich am Ende zu entäußern.

Dieses natürlich erlangte Sprachniveau in einer Fremdsprache wieder zu erreichen, ist - je nach Talent und Intellekt des Einzelnen - schwierig bis unmöglich. Das ist bei vielen Migranten beobachtbar, die nicht selten die Flinte ins Korn werfen und sich lieber auf bezahlte Übersetzer verlassen.

Die Folgen dieses existentiellen Verlustes beschreibt Han so: „Mit dem Verlassen der Sprachgemeinschaft geben die Migranten nicht nur ihre bisherige kommunikative Sicherheit auf [...], sondern sie verlieren zudem ihre unmittelbare Teilhabe an der historisch gewachsenen und sich weiter dynamisch entwickelnden Wissens- und Erfahrungsgemeinschaft, an der sie bisher Anteil hatten. [...] Der dadurch entstandene Bruch bedeutet eine kommunikative Isolation [...]. Die generelle psychosoziale Instabilität [...] ist so gesehen eine zwangsläufige Folge, die unter anderem durch das Verlassen der zugehörigen Sprachgemeinschaft mitbedingt wird.“<sup>30</sup>

Und so wird beispielsweise für die schulische und Erwachsenenbildung von Migranten hart diskutiert, welchen Stellenwert die Herkunftssprache einnehmen sollte und in welchem Verhältnis sie zur neu zu erwerbenden Sprache stehen soll. Beispielhaft untersuchte Horenczyk die Situation von lernenden Migranten in Israel. Er kommt zu dem Schluss: „Educational and social interventions need also to foster the development of a healthy national identity among the newcomers, which was found to constitute an important adaptive asset. But

---

<sup>28</sup> Wenn Dirim/Heinemann (2016, S. 25 ff.) damit sehr kritisch verfahren, dann nur mit den Schlussfolgerungen, die die Migranten auf ihre Herkunft zurückwerfen und damit zu Problemfällen deklarieren. Selbst diese beiden Autorinnen stellen Sprache und Religion auf die gleiche hohe Stufe zur Identitätsbildung.

<sup>29</sup> Han 2000, S. 209.

<sup>30</sup> Ebd.

*I. Migration, Flucht, Vertreibung, Ein- und Auswanderung. Wanderungsbewegungen und ihre Auswirkungen auf die Organisation des Zusammenlebens der Zivilgesellschaft*

---

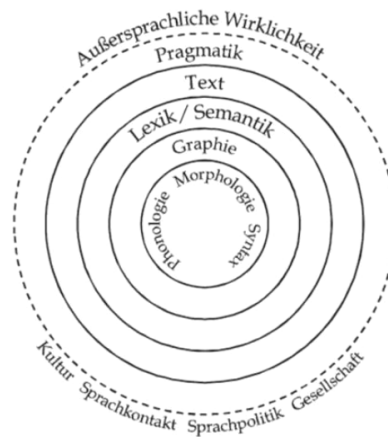
ethnic language and identity should also not be ignored. Although their contribution to adaptation is somewhat minor, they clearly do not hamper school adaptation, and they deserve legitimization and even encouragement. [...] As to perceived discrimination, negative adaptation could be a result (and not a cause, or not only a cause) of poor socio-cultural adjustment. Therefore, we need not only to direct efforts and resources to promoting language learning, to strengthening identities, and to improve intergroup relations; we should also devote resources to the facilitation of the socio-cultural adaptation of immigrants into their new societies.“<sup>31</sup>

Wie existenziell Sprachverlust und Spracherwerb für alle Lebensbereiche sind, haben Nübel e.al. in ihrem Zwiebelmodell dargestellt (Abb.3):<sup>32</sup>

---

<sup>31</sup> Horenzyk 2010, S. 55 f.

<sup>32</sup> Dieses Modell dient zwar der Veranschaulichung der Veränderung der Sprache, ist aber ebenso gut geeignet zur Darstellung der Bereiche bei Verlust und Neuerwerb derselben.



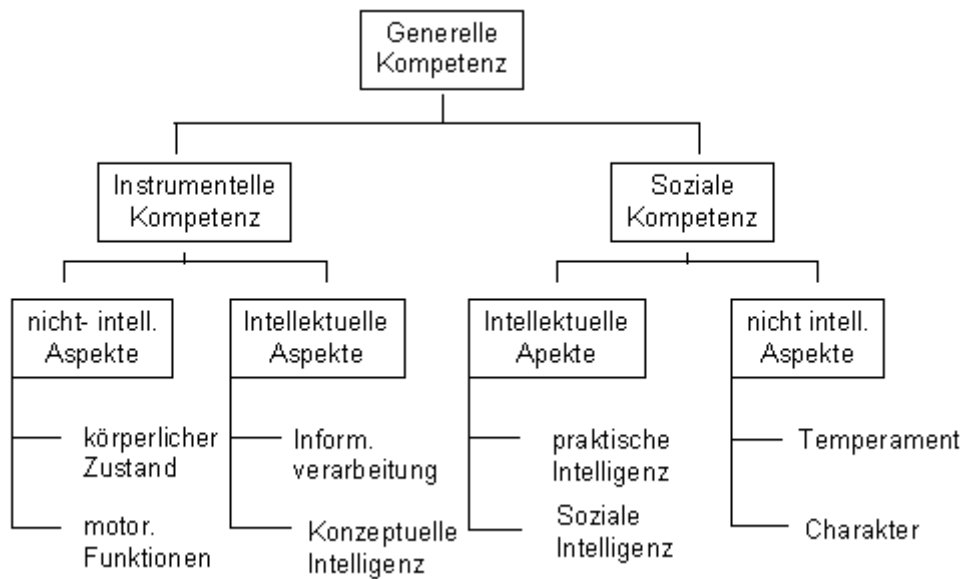
**Abbildung 3: Zwiebelmodell Nübling e.al. (2017) S. 14**

c) Normen, Codices, Konventionen

Wenn wir oben das „Zwiebelmodell“ der Sprachentwicklung betrachtet haben, wird es in den letzten beiden Abschnitten darum gehen, was außerhalb der „Zwiebel“ passiert, wenn Migranten in für sie unbekannt Systemen ankommen. Wir leben in einer komplexen Welt mit komplizierten Systemen, Werte- und Normenketten, geschriebenen und ungeschriebenen Codices und Konventionen. Diese überlappen und bedingen sich gegenseitig, sind teilweise gleich oder ähnlich in ihrer Intention, teilweise aber auch divergent oder diametral konträr. In diesen Fällen entstehen Dilemmata, mit denen das Subjekt umgehen muss.

Dieses Bewegen im sozialen Gesamtsystem wird innerhalb des Systems von jedem Individuum vom ersten Atemzug an gelernt und geübt. Dadurch kann es nicht verwundern, dass die Individuen in diesen Gefilden immer sicherer werden und – selbst bei minderen intellektuellen Voraussetzungen - in den Jahrzehnten eine gewisse Perfektion erreichen. Die Sozialwissenschaften sprechen von sozialer Kompetenz, sozial-kommunikativer Kompetenz oder auch sozialer Intelligenz (engl. social competences or soft skills). Diese soziale Kompetenz nimmt innerhalb der Gesamtkompetenz des Individuums einen signifikanten Platz ein (Abb. 4):

Dieses System zwingt aber förmlich zu der Schlussfolgerung, dass ein erheblicher Teil der Gesamtkompetenz zumindest vakant wird, wenn das Individuum in ein unbekanntes soziales System wechselt.



**Abbildung 4: System der Kompetenzen nach Greenspan & Gransfield (1992) S. 447 übers. v. Bielski (1998)**

Türkmen<sup>33</sup> schreibt daher treffend: „Es finden äusserst komplexe und mannigfaltige Integrationsprozesse statt, die in einem engen wechselseitigen Verhältnis stehen und die sozialen Praxen von Migranten in vieler Hinsicht dominieren. Diese Prozesse sind für die Gesundheit enorm herausfordernd. Je nach Verlauf kann diese Herausforderung sich in eine gesundheitliche Störung wandeln, sich als Erkrankung chronifizieren und infolgedessen Langzeitarbeitslosigkeit verursachen.“

Kommt also beispielsweise zu der hier beschriebenen sozialen Stresssituation durch den Systemwechsel noch eine schwache Konstitution hinsichtlich der Resilienzen (siehe hierzu Kap. b)), und treten in Kombination womöglich noch bereits vorhandene Krankheiten oder Behinderungen, Traumata oder eine allgemeine Lernschwäche hinzu, ist das Zusammenbrechen bereits vorprogrammiert. Manches Individuum *kann* sich dann nicht in die Gesellschaft eingliedern, sich nicht an Regeln und Konventionen halten. Wenn also beispielsweise mancherorts die Kriminalstatistik (gefühl) von Migranten dominiert wird, ist das nur die eine Seite der Medaille. Wer sich damit vertiefend auseinandersetzen mag, wird um die andere, die hier beschriebene Seite (auch im Sinne einer Ursachenforschung) nicht herum-

<sup>33</sup> 2011, S. 128

kommen.<sup>34</sup> Wie entscheidend die Herkunft und Sozialisation das Dasein beeinflussen kann, ist im Anhang im Porträt von „Haji Abdi“ nachzuspüren.

#### d) Arbeit und Freizeit

Dass Arbeit und (erfüllte) Freizeit Lebenssinn stiften, darf wohl als Allgemeingut bezeichnet werden und bedarf daher hier keiner weiteren Beweisführung.

Im Umkehrschluss ist klar, dass das Fehlen beider dem Leben Sinn entzieht, also kontraproduktiv für die soziale Entwicklung und die gesellschaftliche Integration ist.

Wie oben bereits aufgezeigt, wird der identitätsbildende Interaktionsrahmen durch die Emigration verlassen. Das Rollenverständnis, die Fähigkeit und Bereitschaft, sich in die Rollen anderer hinein zu versetzen, ist die unabdingbare Voraussetzung für Bedürfnisbefriedigung und Identitätsbildung.<sup>35</sup>

Der Prozess des (neuerlichen) interaktionellen Einbindens der Menschen in die Gesellschaft wird als Prozess der sukzessiven Übernahme von sozialen Rollen beschrieben.<sup>36</sup>

Diese sozialen Rollen übernimmt das Individuum in der Familie, in der strukturierten und unstrukturierten Freizeit und in der Arbeitswelt.

Vielen Migranten sind diese Bereiche aber nur erschwert zugänglich oder im Vergleich zu ihren Herkunftsländern völlig anders geartet. Der Weg in die Arbeitswelt ist für viele schwer bis unmöglich, Vereine und ähnliche Zusammenschlüsse stehen Fremden oft distanziert gegenüber, verfasste Freundeskreise sind nur selten offen für Menschen aus anderen Ländern und Kulturen. Und auch die (erwartete) Rolle in der Familie ist möglicherweise eine andere, als die im Herkunftsland vorherrschende und nicht über Nacht zu erlernen.<sup>37</sup>

Das alles bewirkt in Summe, dass Migranten in doppelter Hinsicht eine Rollenschrumpfung erfahren. Sie müssen sich einerseits von ihren alten Rollen trennen und andererseits bleiben ihre Rollen wegen der Unkenntnis neuer Rollenkonstellationen im Aufnahmeland auf ein Minimum beschränkt.<sup>38</sup>

---

<sup>34</sup> Wünschenswerter Weise nicht nur bei der wissenschaftlichen Befassung mit dem Thema, sondern auch am Stammtisch oder in der Pause auf der Baustelle – aber das ist leider vielerorts Wunschdenken.

<sup>35</sup> Vgl. Han 2016, S. 213.

<sup>36</sup> Ebd.; zu Rollen und Rollenverständnis siehe auch Schönfelder 2019, S. 21 ff.

<sup>37</sup> Die fehlende Öffnung des Arbeitsmarktes verwundert besonders angesichts des heutigen Mangels an Arbeitskräften.

<sup>38</sup> Ebd. S. 216.

#### **4. Herausforderungen für die Zivilgesellschaft**

##### **a) Zwischen Akzeptanz und Befremden**

*Homo sum, humani nihil a me alienum puto.*<sup>39</sup> Dieses geflügelte Wort weist seit der Antike auf die Mitmenschlichkeit, auf das Mitgefühl aller Menschen mit den Mitmenschen hin. Es steht aber auch für das Gegenteil, denn der Sprecher im Herkunftstext erweist sich später als Schaumschläger, dessen Wort nicht mit seinem Handeln übereinstimmt.

Diese Ambivalenz zeigt sich in beiden Gestalten alltäglich im Umgang mit Fremden. Und zwar einerseits am Handeln und der Äußerungsweisen des Einzelnen, andererseits aber auch im Handeln und den Äußerungsweisen des Staates.

Es reicht aber nicht, gesellschaftliche Reaktionen lediglich zu beobachten und zu kritisieren; ein gewisses Verständnis für die menschlichen Regungen breiter Teile der Zivilgesellschaft gegenüber Fremden gehört dazu, um zum einen zu verstehen, wo Vorbehalte und Abstand herkommen, und zum anderen, um diesen in der Arbeit mit Migrant\*innen vernünftig und ohne das Potential von Eskalation begegnen zu können. Denn die Migrant\*innen, mit denen wir arbeiten, brauchen in vielerlei Hinsicht und in vielen Situationen einen Anwalt, der für sie spricht und der auch vermittelt.

Vielerorts ist Akzeptanz zu beobachten. Entweder, wie in ausländerreichen Großstädten, wegen eines positiven Gewöhnungseffektes, oder aber durch bewusste Einstellung. Gerade im christlich geprägten Abendland gehört ja die stoische Hinwendung zu fremden und hilfsbedürftigen Individuen zu den moralischen Grundpfeilern.

Auf der anderen Seite stehen aber Vorbehalte, Befremden und teilweise Abneigung gegenüber allem Unbekannten.<sup>40</sup>

Ursächlich sind oft Stereotype. Diese werden gelernt, haben mitunter einen geringen objektiven Wahrheitsgehalt, meist jedoch nicht. Obwohl es relativ leicht ist, sie mit einfacher Beweisführung ad absurdum zu führen, kommt man gegen diese Vorurteile nur schwer an.<sup>41</sup>

---

<sup>39</sup> „Ich bin ein Mensch, nichts menschliches ist mir fremd“ - altröm. Komödie des Terenz, ca. 160 v. Chr.

<sup>40</sup> Wohlgermerkt, wir reden hier noch nicht von Fremdenfeindlichkeit oder gar Rechtsextremismus, sondern von beobachtbaren Regungen „normaler“ Mitbürger – die aber Ursache und Geschichte haben.

<sup>41</sup> Wer selbst eine Zeit in der Fremde verbracht hat, wird früher oder später zu der Erkenntnis gelangen, dass die Menschen im Eigentlichen doch überall „gleich verschieden“ sind. Aber diesen Erfahrungshorizont hat leider bei weitem nicht jeder.



*I. Migration, Flucht, Vertreibung, Ein- und Auswanderung. Wanderungsbewegungen und ihre Auswirkungen auf die Organisation des Zusammenlebens der Zivilgesellschaft*

---

Und diese geringe Wahrscheinlichkeit schwindet noch mehr, je mehr sich der Argumentierende als der moralisch Höherstehende wähnt.

Möglicherweise ist es ein Weg, die Menschen bei ihren Vorurteilen und Ängsten abzuholen, ihre Fragen zu teilen, statt ihnen fertige Antworten vorzulegen. Und Verständnis zu entwickeln heißt nach Meinung des Verfassers eben auch, zu respektieren, dass manche Verhaltensweisen der Migranten die verortete Zivilgesellschaft in Teilen überfordern.

Überforderung wird beispielsweise dann eintreten, wenn:

- Menschen im öffentlichen Raum Tiere schächten (einer der Auslöser für die Unruhen in Rostock-Lichtenhagen 1992)
- Menschen öffentlich ihre Notdurft verrichten (u.a. in Indien oder Bangladesh mangels ausreichender Toiletten durchaus üblich)
- Männer glauben, spärlich bekleidete Frauen anfassen zu dürfen (weil in deren Kulturkreis jemand, der sich so kleidet, dazu ja gerade einlädt)

Diese drei Sachverhalte nur beispielhaft. Man könnte berechtigt einwenden, dass wohl hinlänglich bekannt sei, dass man sich in fremden Ländern nach deren Verhaltenskodex zu richten hat – feiernde Horden deutscher und englischer Touristen an den maritimen Destinationen im Süden belegen das Gegenteil. Und nicht jeder Bürger aus einem weniger begüterten Wirtschaftssystem hatte den Luxus, sich im Ethikunterricht mit diesen Fragen beschäftigen zu dürfen.<sup>42</sup>

Zusammenfassend kann man sagen, dass wohl beide Aspekte, Akzeptanz und Befremden, in unterschiedlicher Intensität erhalten bleiben werden. Deshalb ist es für die Stakeholder in der Arbeit mit Migranten wichtig, beide zu entdecken und behutsam an den Stellschrauben zu drehen. Die Herausforderungen können vielleicht im Anhang im Porträt von „Sarah und Alexander“ erahnt werden.

---

<sup>42</sup> Und zuletzt hat leider auch nicht jeder, egal welcher Herkunft, den intellektuellen Horizont und die erforderliche Fähigkeit zur Abstraktion.

b) Zwischen Neugier und Abstand

Die Neugier ist die Fresslust der Sinne.<sup>43</sup> Neugier ist etwas per se Positives, erweitert den Horizont und die Varianz im Urteilsvermögen. Die Neugier gegenüber fremden Kulturen bezeugen beispielsweise die Chronisten aus dem ausgehenden 19. Jh., wenn sie berichten, dass die Zurschaustellung von „Negern“, „Wilden“ etc. aus den Kolonien auf Jahrmärkten großen Zulauf hatten. Von Joachim Ringelnatz ist überliefert, dass er 1896 die Schule schwänzte, um sich bei einer Völkerschau im neben der Schule gelegenen Zoo (sic!) eine Samoanerin anzusehen und sich von ihr tätowieren zu lassen.

Hier gesellt sich zu der positiven Neugier eine hässliche Nuance: die des Abstandes. Oft ist der Neugierige der Betrachter mit Abstand, von außen, evtl. sogar von oben. Wie ist es zu bewerten, wenn zahlungskräftigen Touristen „garantiert echte“ afrikanische Kriegstänze dargeboten werden? Im besten Sinne als neugierige Horizonsweiterung auf niedrigem Level? Oder schlimmstenfalls als koloniales Gebaren aus der Sicht der Höherstehenden?

Die Begegnung mit dem Fremden beinhaltet wohl immer beide Aspekte.

Wird das Verlangen nach Abstand überwertig, verdrängt es die Neugier ganz. „Ich will das gar nicht wissen“, „Ich will das gar nicht sehen“, das sind die typischen Aussagen der Ignoranz. In der Entscheidungstheorie bezeichnet diese das Fehlen jeglicher entscheidungsrelevanter Informationen, so dass eine rationale Entscheidung schlichtweg unmöglich ist. Gleichwohl findet sich Ignoranz sowohl in der Breite der Gesellschaft, als auch bei Entscheidungsträgern wieder, und durch diese in Institutionen, Regierungen, Behörden.

Wenn nun Neugier und Ignoranz Antipoden sind, so verändert das eine möglicherweise das andere. Es wäre eine logische Folge, dass eine gesunde Neugier, so sie denn einmal geweckt ist, die Ignoranz bekämpft und den mentalen Abstand verringert.<sup>44</sup>

Das kann für die Zivilgesellschaft eine Aufgabe der Zukunft werden. Im Rahmen der Ausübung der Religion ist hier der Ansatz der Herrnhuter interessant: Trotz (oder wegen?) einer eher evangelikalen oder auch universalen Ausrichtung begegnen sie anderen Religionen

---

<sup>43</sup> Ernst Reinhold Hauschka (1926 – 2012), deutscher Aphoristiker und Lyriker.

<sup>44</sup> Huntington (1998) versteigt sich gar in einen „Kampf der Kulturen“, besser übersetzt wohl in einen Kampf der Zivilisationen. In dessen Fußstapfen Th. Sarrazin (2010), der nur bemüht von biogenetischen zu soziokulturellen Argumenten findet.

*I. Migration, Flucht, Vertreibung, Ein- und Auswanderung. Wanderungsbewegungen und ihre Auswirkungen auf die Organisation des Zusammenlebens der Zivilgesellschaft*

---

mit großer Offenheit.<sup>45</sup> Kommt ein ausländisches Kind in einen Herrnhuter Kindergarten, wird unverzüglich ein somalischer, koreanischer... Tag veranstaltet und so den Kindern eine gesunde Neugier empfohlen.<sup>46</sup> Möglicherweise ist das die komplexe Aufgabe der Zukunft für beide Seiten: für die Zivilgesellschaft und die Ankommenden.

c) Zwischen „Do what you want“ und Grenzziehung

In Deutschland ist alles erlaubt? Wenn jemand von außen kommend diesen Traum hat, wird er spätestens dann wach, wenn ihm der erste Rentner erläutert, welcher Müll in welche Tonne gehört. Dessen ungeachtet nennt sich unser System nicht ohne Grund etwas stolz „freiheitlich-demokratische Grundordnung“. Erlaubt ist, was niemanden stört oder beeinträchtigt, Freiheit ist die Freiheit vom Althergebrachten, also immer die Freiheit der Andersdenkenden, so die Faustregel, wegen deren Propagierung auch schon mal Revolutionen begannen und Dissidenten (Rosa Luxemburg etwa) verurteilt wurden.

Der Staat hat sich, wenn möglich, herauszuhalten, so die Maxime der Privatautonomie und die des Subsidiaritätsprinzips.

Wie begegnen wir Fremden, Ankömmlingen? Wie begegnen wir Menschen, die eine familiäre, existentielle, religiöse (...) Not aus ihrer Heimat getrieben hat? Im Privatleben würde jede halbwegs ordentliche Kinderstube gebieten, zu sagen: Komm erst mal rein. Hier ist etwas zu essen. Hier ist ein Bett. Alles andere regeln wir morgen. In unserer Gesellschaft sieht das so aus (Abb. 5):

---

<sup>45</sup> Karrer (1934, S. 4) beweist in seinem Werk (welches alles in allem eine Hommage an die Toleranz darstellt), wie religiöse Offenheit zu der Erkenntnis führen kann: „Tiefe Schatten liegen über den Menschheitsreligionen; wir werden sie nicht verschweigen. Aber wer nur auf die Auswüchse des Religiösen sähe, wird nie das wahre Wesen erkennen – nicht einmal des Christentums selbst, dem es auch kaum je an Entstellung und Mißbrauch gefehlt hat (...)“ Eine Ansage in einer dunklen Zeit, und eine Botschaft an die, die noch heute unter dem Mantel der Religiosität Ignoranz leben.

<sup>46</sup> Dies wohl auch in der kollektiven Verarbeitung der ambivalenten Bewertung der Missionsbestrebungen im 17. Jh. Der Verfasser verbrachte ein längeres Volontariat bei den Herrnhutern.

**Syrien** **Kriminalität** **Migration** **Flüchtlinge**

## 19 Migranten nachts in Niederbayern aufgegriffen

19 Migranten sind in Niederbayern von der Polizei aufgegriffen worden. Die Flüchtlinge aus Syrien im Alter zwischen 13 und 45 Jahren waren in der Nacht zum Dienstag in der Nähe von Postmünster (Landkreis Rottal-Inn) zu Fuß unterwegs, wie die Bundespolizei am Mittwoch mitteilte. Die Migranten hätten sich unter anderem in einem Wald aufgehalten. Sie hätten keine Ausweise bei sich gehabt und angegeben, mit einem Lastwagen nach Deutschland geschleust worden zu sein, hieß es.

Nach mehreren Hinweisen auf die Flüchtlinge hatte die Polizei mit Streifenwagen und einem Hubschrauber nach den Menschen gesucht. Die Bundespolizei Passau leitete nach eigenen Angaben ein Ermittlungsverfahren wegen Einschleusens von Ausländern ein. Die Geschleusten erhielten Anzeigen wegen unerlaubter Einreisen.

16 Personen seien an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beziehungsweise an das Jugendamt übergeben worden. Bei drei Personen sei die Zurückschiebung nach Bulgarien geplant, weil sie dort bereits ein Schutzersuchen gestellt hätten.

© dpa-infocom, dpa:221109-99-451828/2

**Abbildung 5: Quelle: <https://www.flz.de> 03.01.2022**

Wir leben zwar in relativer Freiheit, im Vergleich zu anderen Nationalstaaten in sehr großer Freiheit, aber wir ziehen strikte Grenzen: privat, national, gesetzlich.

Diese Duplizität Neuankömmlingen nahe zu bringen, ist ein schwieriges Unterfangen. Denn wir ziehen diese Grenzen nicht willkürlich, sondern mit demokratischer Legitimation und mit – ja – den besten Absichten. Die wohlhabenden Länder haben, wie Nida-Rümelin treffend beschreibt, eine moralische Pflicht, ihre Grenzen jedenfalls so lange offenzuhalten, bis die Belastungen durch die Aufnahme unzumutbar groß werden.<sup>47</sup> Diese Unzumutbarkeitsgrenze ist – nach zahlreichen philosophischen Befürwortern offener Grenzen – zutreffend und empirisch verifiziert angesichts des unterdessen etablierten Wohlstandes in den Reichtumsregionen sehr hoch anzusetzen.<sup>48</sup>

Die Antagonisten<sup>49</sup> wiederum sind allen voran extreme Rechte in den entwickelten Industrienationen.<sup>50</sup>

Aber was ist nun richtig? Welche „Philosophie der Begegnung, des Willkommens“ ist gut für Ankommende und für die verfasste Zivilgesellschaft?

<sup>47</sup> Vgl. Nida-Rümelin 2017, S. 160.

<sup>48</sup> Vgl. Singer in Singer, S. 333 f.

<sup>49</sup> Philosophen dieser Schulen werden im angelsächsischen Raum meist etwas verharmlosend als „Nationalisten“ oder „Kommunitaristen“ bezeichnet.

<sup>50</sup> Vgl. hier phil. grdl. u.a. Etzioni 1993.

Šunjić<sup>51</sup> beschreibt treffend, dass an beiden Polen der Diskussion zwei unvereinbare Standpunkte aufeinanderprallen: Die einen grölten, dass jedwede Form der Migration gestoppt werden müsse, und führten Sicherheitsbedenken, wirtschaftliche Gründe und angebliche kulturelle Unvereinbarkeit ins Treffen. Die anderen antworteten oft ebenso undifferenziert, propagierten „Open Borders“ und sagten, dass jede Person, die ihr Heimatland verlässt, triftige Gründe habe und auf alle Fälle Aufnahme in Europa finden müsse.

So wird die Wahrheit wie so oft irgendwo in der Mitte liegen; mithin ist diese Frage nicht Gegenstand der Befassung mit Migranten, die Rechtlich betreut werden müssen. Sie soll hier nur aufzeigen, welchen Schwierigkeiten Migranten oft schon auf Grund ihrer Herkunft begegnen müssen und wie viel persönlicher, kultureller und institutioneller Rassismus – wenn auch oft ungewollt und von Einheimischen unbemerkt – das Leben der Menschen beeinflusst.

Denn darum geht es in der vorliegenden Abhandlung: Was unterscheidet die Rechtliche Betreuung von Migranten von der Sorge für Einheimische?

---

<sup>51</sup> 2021, S. 189.

## **II. Rechtliche Betreuung und Vormundschaft in Europa und anderen Teilen der Welt**

Um sich mit der Lage der rechtlich betreuten Migranten auseinanderzusetzen, ist es sicher hilfreich, ein Bild davon zu bekommen, wie Betreuung, Vormundschaft, Vertretung im Rechtsverkehr, Sorge über Rechtsgüter von Beeinträchtigten in anderen Teilen der Welt, möglicherweise im Herkunftsland oder der Herkunftskultur der Menschen geregelt sind. Das ist mitunter entscheidend dafür, wie Menschen sich oder ihre Rolle im Netzwerk der Betreuung wahrnehmen – denn das Wesen des deutschen Betreuungsrechts zu durchschauen, ist erfahrungsgemäß bereits für Einheimische ohne Beeinträchtigungen nicht einfach. Und wir werden sehen, dass die Situation selbst im Vergleich zu den nächsten Nachbarländern bei einer genauen Betrachtung nicht klarer wird, sondern leider vielmehr das Potential zu weiterer Verwirrung in sich trägt. Für den folgenden Abschnitt ist die Quellenlage sehr dünn resp. fast nicht vorhanden. Das International Guardianship Network e.V. in Berlin hat in seinem Internetauftritt eine gute Übersicht in englischer Sprache erstellt, die ich für die Aufrisse der Betreuungssituation in eigener Übersetzung verwende. Wo diese unvollständig ist, greife ich auf die Internetseite der Kester-Haeusler-Stiftung<sup>52</sup> in Fürstentfeldbruck zurück.<sup>53</sup>

### **1. Lage in der EU und paneuropäische Situation**

Es ist anzunehmen, dass, wer als unbedarfter Tourist durch Europa reist, zwar kulturelle Unterschiede erkennen wird, aber im Grunde überall ein „abendländisches“, also in etwa identischen Werten verpflichtetes Rechtssystem sehen wird. Freilich werden in vertiefender Draufsicht Feinheiten auffällig, Unterschiede werden deutlich z.B. im Straßenverkehr, bei Freizeitaktivitäten und deren Regelung oder der Rechte und Pflichten bei der Nutzung von Gemeingütern.

---

<sup>52</sup> Der Initiator dieser Stiftung ist der treibende Keil einiger schwieriger Dokumentationen zur rechtlichen Betreuung und in der deutschen Betreuungslandschaft recht umstritten. Die hier zugrunde liegende Übersicht ist dennoch konkurrenzlos und daher die einzige Alternative.

<sup>53</sup> Auf eine wissenschaftliche Zitierweise muss ich daher leider verzichten. Ich kennzeichne die einzelnen Abschnitte nach Ihrer Herkunft mit IGN und KHS.

## II. Rechtliche Betreuung und Vormundschaft in Europa und anderen Teilen der Welt

### a) Europäische Union

Wenn es also der Analogie folgend in die Tiefen der nationalen Rechtssysteme geht, werden die Unterschiede zwischen ihnen deutlich. Diese sind *prima facie*, also beispielsweise auf touristischer Ebene, marginal, unbedeutend. Anders sieht es freilich aus, wenn man davon direkt, persönlich betroffenen ist: beispielsweise, wenn man im Ausland etwas erbt, wenn jemand im Ausland oder einen Ausländer ehelichen möchte, oder wenn man beruflich, geschäftlich im Ausland tätig wird. Diese Angleichung der europäischen Rechtssysteme ist eine Mammutaufgabe, die seit der Gründung der EU andauert und die noch sehr lange nicht abgeschlossen sein wird.<sup>54</sup> Wie wir noch sehen werden, ist allein die Synchronisierung des Segmentes der Rechtlichen Betreuung so komplex, dass es noch Jahre oder gar Jahrzehnte brauchen wird. Zusätzlich wird die Lage dadurch verkompliziert, dass die Mitgliedschaft in der EU freiwillig ist, und sich wieder verändern kann, wie man am Beispiel Großbritanniens sieht. Man kann daher davon ausgehen, dass es auch in einem geeinten Europa noch sehr, sehr lange unterschiedliche Rechtssysteme geben wird.

#### aa) Deutschland

Obwohl die Kenntnis der Situation des Betreuungsrechtes in Deutschland hier vorausgesetzt werden kann, seien der Vollständigkeit halber und des Gesamtbildes wegen an dieser Stelle die Eckdaten derselben benannt:

In Deutschland wurde 1992 das Vormundschaftsrecht für Erwachsene durch die Rechtliche Betreuung abgelöst. Diese nominelle Unterscheidung sollte auch einen Paradigmenwechsel beschreiben, eben weg von der Bevormundung, weg vom Verlust der bürgerlichen Rechte hin zu einem mündigen, i.d.R. geschäftsfähigen Betreuten, dessen Wünsche wenn möglich zu erfüllen sind, so lange sie keine erhebliche Gefährdung seiner selbst darstellen. Diese Prämisse wurde in drei Reformen seit der Einführung noch mehr fokussiert. Seit 01. Januar 2023 gibt es in begründeten Fällen eine Vertretungsmacht für Ehegatten für längstens sechs Monate.<sup>55</sup>

---

<sup>54</sup> Mitunter stellt man sich auch die Frage, warum die EU mit ihren Kommissionen sich so emsig z.B. um Größe und Form von Obst und Gemüse kümmert, nicht aber um Betreuungsrecht oder Erwachsenenschutz.

<sup>55</sup> Eigene Ausführung.

bb) Polen

In Polen gibt es drei Rechtsinstitute für handlungsunfähige Menschen:

1. Entmündigung
2. Teilweise Entmündigung
3. Pflegschaft

Ab dem 13. Lebensjahr kann entmündigt werden, alle Rechtsgeschäfte sind dann unwirksam, ausgenommen vorteilhafte und alltägliche Angelegenheiten. Das Gericht bestellt einen Vormund, vornehmlich den Ehegatten. Wird ein Pfleger bestellt, ist er nicht der gesetzliche Vertreter, sondern leistet Hilfe in persönlichen Angelegenheiten.

Ein Pfleger wird nur auf Antrag des Betroffenen bestellt.<sup>56</sup>

cc) Tschechische Republik

Hier werden Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Partner als Vertreter eingesetzt, dies mit gerichtlicher Genehmigung. Die Vertretung umfasst dann die Angelegenheiten des täglichen Lebens. Ist dies nicht möglich, wird vom Gericht ein Betreuer, Sachwalter bestellt (Kurator). Das Gericht kann ggf. einen Vertrag über die „Hilfeleistung im Entscheidungsprozess“ abschließen. Diese Variante ist am ehesten mit der im deutschen Recht bekannten gesetzlichen Betreuung vergleichbar.

Vollmachten werden einzeln vom Gericht genehmigt.<sup>57</sup>

dd) Österreich

In Österreich gibt es die eingeschränkte Vertretungsbefugnis von Ehegatten und die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger. Dies bedeutet, dass die Ehegatten und bestimmte nächste Angehörige im Notfall für den Betroffenen rechtlich verbindlich handeln dürfen, weil sie durch Gesetz dazu ermächtigt sind.

Die Sachwalterschaft (mit Verlust der Geschäftsfähigkeit) wurde vor kurzem durch eine gerichtliche Erwachsenenvertretung abgelöst. Diese endet automatisch nach drei Jahren und muss dann gerichtlich überprüft werden. Die Erwachsenenvertretung ist die vierte Stufe der Vertretung nach den Vertretungsformen von Angehörigen und damit ultima ratio.<sup>58</sup>

---

<sup>56</sup> KHS, eigene Kenntnisse

<sup>57</sup> KHS

<sup>58</sup> KHS



ee) Frankreich

Das französische Recht kennt zwei Arten der Betreuung:

1. Tutelle:

Dabei handelt es sich um eine gerichtlich angeordnete Vormundschaft. Der Vormund wird als Vertreter des Betroffenen eingesetzt. Seine Befugnisse werden in jedem Einzelfall vom Gericht festgelegt, je nachdem wie sich die krankheitsbedingte Handlungs(un)fähigkeit des Betroffenen darstellt. Der Richter bestimmt darüber, welche Rechtshandlungen der Betroffene alleine oder nur mit Unterstützung des Vormunds durchführen darf.

2. Curatelle:

Dabei handelt es sich um eine Pflegschaft, bzw. Beistandschaft. Der vom Gericht bestimmte Pfleger hat – im Gegensatz zum Vormund – grundsätzlich keine eigene Vertretungsmacht, er handelt nicht als Stellvertreter des Betroffenen sondern ist als Unterstützer, bzw. Assistent anzusehen. Die Handlungsfähigkeit des Betroffenen bleibt erhalten.

Der Betreuer (Vormund/Pfleger) hat auf die individuellen Lebensumstände und Fähigkeiten einzugehen und den gemeinsamen Umgang entsprechend zu gestalten. Ersetzende Entscheidungen durch Betreuer sollen soweit es geht vermieden werden. Zielsetzung ist vielmehr die unterstützte Entscheidungsfindung durch gemeinsames Zusammenwirken von Betreuer und Betreuten.<sup>59</sup>

ff) Benelux-Staaten

– Belgien:

Seit 2014 gibt es in Belgien entweder gerichtliche oder außergerichtliche Vollmachten für handlungsunfähige Personen. Die gerichtliche Vollmacht wird in der Regel vom Friedensrichter erstellt. Anhand des Antrags, der medizinischen Erklärung und Checklisten wird der Friedensrichter festlegen, für welche Angelegenheiten der Betroffene für geschäftsunfähig erklärt wird. Fehlt eine ausdrücklichen Geschäftsunfähigkeitserklärung, bleibt der Betroffene geschäftsfähig.<sup>60</sup>

---

<sup>59</sup> KHS

<sup>60</sup> KHS

## II. Rechtliche Betreuung und Vormundschaft in Europa und anderen Teilen der Welt

- Niederlande:

In der Regel wird die Vertretung in einem „Lebenstestament“ geregelt. Betreuung wird nur bestellt, wenn der Vertreter sich als ungeeignet erweist. Die Bestellung bewirkt die Geschäftsunfähigkeit.<sup>61</sup>

- Luxemburg:

Zuständig für die Einrichtung gesetzlicher Betreuungen sind die Vormundschaftsgerichte. Der Vormundschaftsrichter richtet die Betreuung als gesetzliche Stellvertretung ein. In der Regel handelt es sich um einen Betreuer, der für alle in Frage kommenden Angelegenheiten eingesetzt wird. Die Kontrolle des Betreuers erfolgt durch das Vormundschaftsgericht, welchem der Betreuer jährlich zur Rechnungslegung verpflichtet ist.

- Besonderheit: Sterbehilfe/assistierter Suizid ist möglich.<sup>62</sup>

b) Europäische Staaten ohne EU-Mitgliedschaft

aa) Schweiz

Das eidgenössische Recht kennt als Vertretungsmacht die Beistandschaft. Diese wird durch eine Erwachsenenschutzbehörde eingerichtet, ein Gericht ist nicht beteiligt. Es gibt vier verschiedene Formen:

1. Die Begleitbeistandschaft, welche der reinen Unterstützung dient;
2. die Vertretungsbeistandschaft, welche errichtet wird, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht selber erledigen kann und deshalb vertreten werden muss;
3. die Mitwirkungsbeistandschaft, welche errichtet wird, wenn bestimmte Handlungen der Zustimmung eines Beistandes bedürfen sowie
4. die umfassende Beistandschaft, welche für eine dauernd urteilsunfähige Person errichtet wird.

Wer handlungsfähig ist, kann in einem Vorsorgeauftrag eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit die Personen- oder Vermögensvorsorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.<sup>63</sup>

---

<sup>61</sup> IGN

<sup>62</sup> KHS

<sup>63</sup> IGN

## II. Rechtliche Betreuung und Vormundschaft in Europa und anderen Teilen der Welt

### bb) Vereinigtes Königreich

Das Königreich regelt die volle Vormundschaft (Receivership) ausschließlich in Bezug auf Finanzen und Vermögen für geistig entmündigte Personen. Das Gericht kann ein Testament für geistig eingeschränkte Erwachsene errichten. Das Gericht bestellt vollständige oder eingeschränkte Vormundschaft (Guardianship) für Personen, die geistig nicht fähig und/oder in der Lage sind, medizinische, soziale und/oder finanzielle Entscheidungen zu treffen. In Schottland und Nordirland existiert eigenes Recht, welches dem englischen jedoch sehr ähnlich ist.<sup>64</sup>

### cc) Ukraine

Die gesetzliche Vertretung erfolgt durch Vormünder/Betreuer, die durch das Zivilgericht bestellt werden. Die Vertretung erstreckt sich in der Regel nur auf Vermögensgeschäfte, alles andere haben nahe Verwandte und Haushaltsmitglieder zu regeln. Das entsprechende Gesetz stammt aus dem Jahre 1976 (sic!).<sup>65</sup>

### c) Länderübergreifendes EU-Recht für die rechtliche Betreuung – oder doch nicht?

Wie weiter oben bereits erwähnt ist die Synchronisierung des europäischen Rechts zwischen den Mitgliedsstaaten eine Mammutaufgabe für die Handelnden, die unzählige Teilssegmente und jeweils angrenzende Rechtsbereiche zu beachten hat. Es werden Entwürfe gefertigt, abgeglichen, Übereinkommen auf den Weg gebracht, diplomatische Noten ausgetauscht usw. Bezüglich des Betreuungsrechtes kann man den damit auf europäischer Ebene befassten Personen keine Untätigkeit vorwerfen – trotzdem bleibt es eine Sisyphusarbeit, und es liegt der Zeitpunkt, wie wir im Folgenden sehen werden, in ferner Zukunft, an dem einmal eine vollständige Angleichung gelingen wird.

### aa) Das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen (ESÜ)

Wir haben bereits gesehen, dass es in der Betreuung, Vormundschaft, Vertretung für Erwachsene europaweit zwar überwiegend geordnet und rechtsstaatlich zugeht; allein ist es wie in fast allen Rechtsgebieten auf Grund der signifikanten Unterschiede der Verfahrenswege, der Behörden, der kulturellen Identitäten nicht möglich, ein einheitliches Recht zu

<sup>64</sup> IGN

<sup>65</sup> KHS

## II. Rechtliche Betreuung und Vormundschaft in Europa und anderen Teilen der Welt

schaffen. Der kleinste gemeinsame Nenner wäre, dass die Nationalstaaten gegenseitig ihre Rechtsakte anerkennen. Das geht auf dem Weg über internationale Übereinkommen. Für das Areal der gegenseitigen Anerkennung u.a. des Betreuungs- und Vormundschaftsrechtes wurde bereits 1999 ein Abkommen mit der mächtigen Bezeichnung „Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen“ ausgearbeitet und auf den Weg gebracht und verabschiedet.

### bb) Grundgedanke

Das internationale Erwachsenenschutzrecht hat die Aufgabe, die sich aus den Unterschieden des Erwachsenenschutzes in den jeweiligen Rechtsordnungen ergebenden internationalverfahrensrechtlichen und kollisionsrechtlichen Probleme zu bewältigen. Dabei stellen sich heute vor allem folgende Herausforderungen:<sup>66</sup>

- Der Paradigmenwechsel von der paternalistischen Entmündigung und Bevormundung hin zu flexiblen und an der Autonomie und der Würde des Betroffenen ausgerichteten Formen des Erwachsenenschutzes muss sich auch im internationalen Erwachsenenschutz auswirken.
- Die Grund- und Menschenrechte des Betroffenen sind nicht nur im Rahmen des Sachrechts, sondern auch vom internationalen Erwachsenenschutzrecht zu beachten. Sie bilden einen Rahmen und enthalten Vorgaben auch für das internationale Erwachsenenschutzrecht; sie haben jedoch keinen eigenen verfahrens- oder kollisionsrechtlichen Gehalt.
- Im internationalen Erwachsenenschutzrecht ist eine starke Tendenz zur Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen sowohl bei der Zuständigkeit im Verfahrensrecht als auch bei der Bestimmung des anzuwendenden Rechts im Kollisionsrecht zu verzeichnen. Das traditionelle Staatsangehörigkeitsprinzip ist im internationalen Erwachsenenschutzrecht auch in den Ländern auf dem Rückzug, die es in anderen Bereichen befürworten.
- Neben den klassischen Formen des Erwachsenenschutzes durch staatliche Maßnahmen muss das internationale Erwachsenenschutzrecht heute auch die Vorsorgevollmacht als privat organisierte Fürsorge erfassen und regeln.

---

<sup>66</sup> MüKoBGB, ErwSÜ vor Art. 1 Rn. 8-13, beck-online.

## II. Rechtliche Betreuung und Vormundschaft in Europa und anderen Teilen der Welt

- Die steigende Mobilität gerade älterer Menschen führt zu einer erheblichen Steigerung der Fälle, in denen der Erwachsenenschutz internationale Sachverhalte zu bewältigen hat.

Diesen aktuellen Herausforderungen wurde das Haager Abkommen über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßnahmen vom 17. Juli 1905 nicht mehr gerecht. Es galt nur für wenige Staaten und war inhaltlich veraltet.<sup>67</sup>

### cc) Weg des Gesetzes, Unterzeichnungen, Ratifizierungen

1993 wurde auf der Haager Konferenz beschlossen, das Haager Minderjährigenschutzabkommen vom 5. Dezember 1961 zu revidieren. Dabei sollte auch eine Erweiterung des neuen Kindesschutzübereinkommens auf den Schutz handlungsunfähiger Erwachsener geprüft werden. Es zeigte sich jedoch, dass zwischen dem Kinderschutz und dem Erwachsenenschutz erhebliche sachliche Unterschiede bestehen. So bedürfen beispielsweise Kinder der umfassenden Fürsorge und müssen erzogen werden, während Erwachsene vielfach nur eine beschränkte Fürsorge benötigen und dabei ihrer Selbstbestimmung Rechnung zu tragen ist. Aus diesen grundsätzlichen wie aus eher pragmatischen Gründen wurde daher beschlossen, ein separates Erwachsenenschutzübereinkommen auszuarbeiten. Nachdem auf der 18. Sitzung der Haager Konferenz im Jahre 1996 das KSÜ angenommen worden war, begann die Arbeit an einem Erwachsenenschutzübereinkommen. Auf der Grundlage des Vorentwurfs einer Spezialkommission von 1997 erarbeitete eine Spezialkommission mit diplomatischem Charakter vom 20.9. bis 2.10.1999 den Entwurf eines Übereinkommens über den internationalen Schutz von Erwachsenen, der auf der 19. Sitzung der Haager Konferenz am 2.10.1999 angenommen wurde.<sup>68</sup>

Daraufhin konnten die Mitgliedsstaaten das Abkommen unterzeichnen, ratifizieren und (mit entsprechenden Ausführungsgesetzen) in Kraft setzen.

Deutschland unterzeichnete das Abkommen am 22.12.2003. Der Deutsche Bundestag stimmte mit Gesetz vom 17.03.2007 zu.<sup>69</sup>

<sup>67</sup> Ebd, Rn. 14, beck-online.

<sup>68</sup> MüKoBGB, ErwSÜ vor Art. 1 Rn. 16, beck-online

<sup>69</sup> Die deutschen Ausführungsbestimmungen finden sich im Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz – ErwSÜAG) vom 17. März 2007.

## II. Rechtliche Betreuung und Vormundschaft in Europa und anderen Teilen der Welt

Zum Zeitpunkt des Abfassens dieser Arbeit war das Übereinkommen ebenso in folgenden Staaten in Kraft:

- Belgien
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Lettland
- Monaco
- Österreich
- Portugal
- Schweiz
- Tschechische Republik
- Zypern
- Vereinigtes Königreich: nur Schottland.

Staaten, die das Abkommen zwar unterzeichnet, nicht ratifiziert haben sind:

- Irland
- Italien
- Luxemburg
- Niederlande
- Polen.

Die „Betreuungslandkarte“ im Bezug auf die gegenseitige Anerkennung stellt sich demnach so dar (Abb.6):

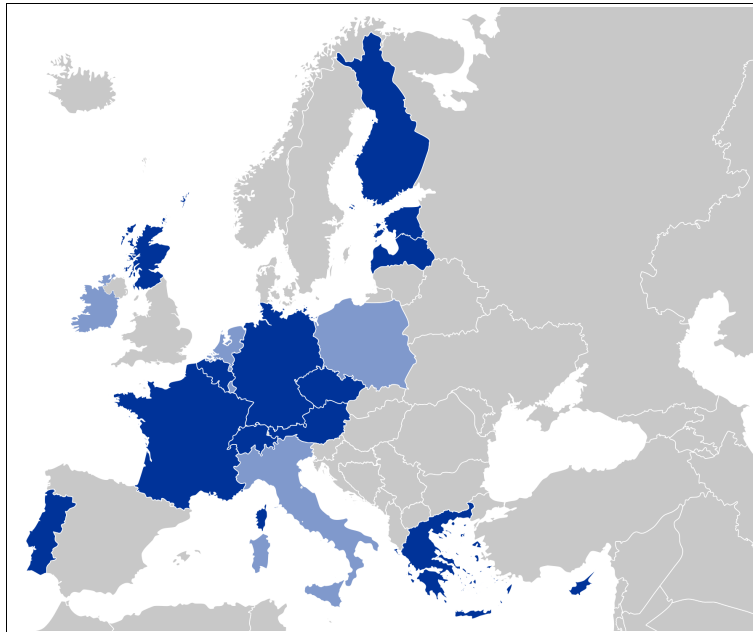


Abbildung 6: Stand Unterzeichnung/Ratifizierung ESÜ Januar 2023 (Quelle: NordNordWest, Lizenz: Creative Commons by-sa-3.0 de, CC BY-SA 3.0 de)

**Dunkelblau** = unterzeichnet und ratifiziert

**Hellblau** = unterzeichnet, **nicht** ratifiziert

dd) Derzeitige Situation, Zuständigkeiten, Rechtsanwendung

Dass die oben bezeichnete derzeitige Situation keinesfalls befriedigen kann, offenbart sich bereits mit flüchtiger Draufsicht. In der Praxis ergeben sich vielfältige Probleme, insbesondere in Großstädten mit hoher migrationsbezogener Fluktuation oder in grenznahen Räumen. Die innereuropäischen Grenzen werden immer durchlässiger, was ein durchaus gewollter Effekt der „Idee Europa“ ist. Zudem wird die Bevölkerung immer mobiler. Dies bringt aber mit sich, dass mehr und mehr Problemstellungen international angegangen werden müssten, die aber mit den derzeitigen Rechtskonstrukten oft nicht zu lösen sind. Wie geht ein deutscher Betreuer mit Immobilienbesitz eines Mandanten in Polen oder Tschechien um? Wie kann er eine Rente aus Schweden für den Betroffenen sichern? Was passiert, wenn ein Betreuer im Ausland akut geschlossen untergebracht werden muss? Wie kann ein abgelaufener ausländischer Pass verlängert werden? Wie kann dem Betreuungsgericht über ein Konto in Polen berichtet werden? Das sind alles letztlich ungeklärte Fragen, die u.a. aus dem Flickenteppich der Landkarte (Abb. 6) resultieren.

Die örtliche Zuständigkeit in Betreuungssachen ergibt sich aus § 172 FamFG:

## *II. Rechtliche Betreuung und Vormundschaft in Europa und anderen Teilen der Welt*

- (1) Ausschließlich zuständig ist in dieser Rangfolge:
1. das Gericht, bei dem die Betreuung anhängig ist, wenn bereits ein Betreuer bestellt ist;
  2. das Gericht, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
  3. das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt;
  4. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin, wenn der Betroffene Deutscher ist.
- (2) Für einstweilige Anordnungen nach § 300 oder vorläufige Maßregeln ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird. Es soll die angeordneten Maßregeln dem nach Absatz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 zuständigen Gericht mitteilen.

Die Ziffern des Abs. 1 bedeuten hierbei durchaus eine Rangfolge. Für grenzüberschreitende Fälle ergeben sich die Zuständigkeiten aus dem oben beschriebenen ESÜ – freilich nur dort, wo selbiges ratifiziert ist.

Die Zuständigkeit in der Rechtsanwendung ist weiterhin geregelt in Art. 24 EGBGB:<sup>70</sup>

- (1) Die Entstehung, die Ausübung, die Änderung und das Ende eines Fürsorgeverhältnisses (Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft), das kraft Gesetzes oder durch Rechtsgeschäft begründet wird, unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Fürsorgebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) 1Maßnahmen, die im Inland in Bezug auf ein Fürsorgeverhältnis angeordnet werden, und die Ausübung dieses Fürsorgeverhältnisses unterliegen deutschem Recht. 2Besteht mit dem Recht eines anderen Staates eine wesentlich engere Verbindung als mit dem deutschen Recht, so kann jenes Recht angewendet werden.
- (3) Die Ausübung eines Fürsorgeverhältnisses aufgrund einer anzuerkennenden ausländischen Entscheidung richtet sich im Inland nach deutschem Recht.

Deutsche Gerichte sind nach § 104 Abs.1 Nr.1 i.V.m. § 90 FamFG weiterhin zuständig, wenn der Betroffene Deutscher ist – unabhängig vom Aufenthaltsort, und/oder er der Fürsorge eines deutschen Gerichtes bedarf, § 104 Abs. 1 Satz 2 FamFG.

Zu guter Letzt gibt es noch Vorschriften der konsularischen Vertretung von Ausländern, die für die Vertragsstaaten des Wiener Konsularabkommens gelten.<sup>71</sup> So muss nach Art. 36 und 37 desselben die konsularische Vertretung des Heimatstaates informiert werden, wenn ein Betreuungs- oder Unterbringungsverfahren eingeleitet wird.

### *2. Betreuung und Vormundschaft in ausgewählten außereuropäischen Ländern*

Da viele Migranten aus dem nichteuropäischen Raum nach Europa immigrieren, lohnt es sich, noch einen Blick auf die Situation der Vertretung von behinderten Menschen zu werfen. Dabei kann diese hier nur angerissen werden: Während (pan-)europäisch in Folge der positiven Entwicklungen im Lebensstandart und den jüngsten Rechtentwicklungen nicht nur eine Angleichung des Wohlstandes, sondern auch eine steigende Rechtssicherheit und

<sup>70</sup> Hier die am 01.01.2023 in Kraft getretene Änderung.

<sup>71</sup> Wiederum natürlich nur für die, die das Abkommen unterzeichnet und ratifiziert haben.



## II. Rechtliche Betreuung und Vormundschaft in Europa und anderen Teilen der Welt

Rechtskonformität zu beobachten ist, sind außereuropäische Kontinente und Kulturkreise äußerst inhomogen in ihren Standards. Es gibt sowohl wohlhabende Nationalstaaten mit entwickelten und organisierten Rechtssystemen, als auch weniger entwickelte Länder ohne hinreichende, funktionierende Verwaltung und Rechtssicherheit. Deshalb kann hier wirklich nur eine kurze, unvollständige Skizzierung vorgelegt werden.

### a) Naher und mittlerer Osten, muslimisch geprägte Kulturen

Mit Ausnahme des Staates Israel ist auch für den Nahen Osten die Informationslage im Hinblick auf das Betreuungsrecht sehr dürftig. In Staaten, in denen der Koran als gesetzliche Handlungsgrundlage verankert ist, nimmt das Instrument der Vormundschaft eine tragende Rolle ein. Es tritt aber nicht erst für Handlungsunfähige Personen in Kraft, sondern beispielsweise bereits bei jeder Heirat, denn es wird qua Gesetz für die Frau ein Vormund bestellt (i.d.R. der Vater), der die Eheschließung vornimmt. Generell gehört im islamischen Raum die Sorge für Behinderte nicht zu den genuinen Aufgaben des Staates, sondern ist Aufgabe der Familien. Der Vormund (Walī, arab. ولي), den Kinder ohnehin haben, bleibt bei Geschäftsunfähigkeit auch in der Volljährigkeit im Amt.

Für Israel liegen hingegen gesicherte Informationen vor; dort ist die rechtliche Vertretung geordnet und gesetzlich geregelt. Sie geschieht ausschließlich über Vollmachten, nötigenfalls vom Gericht bestellt, mittels derer ein Pfleger bestellt wird.<sup>72</sup>

### b) Ferner Osten, asiatischer Kulturkreis

In Japan, als dem am höchsten entwickelten Kultur- und Industriestaat dieser Region, gibt es seit der Reform von 2000 ein Betreuungssystem (kohken seido) und ein Vertretungssystem (hosa seido). Das neue hojo-seido-System wird als guardianship übersetzt. Die Betreuung übernehmen meist Familienangehörige oder Organisationen. Bestellung und Aufsicht obliegen dem Familiengericht. Die Betroffenen verlieren weder ihre Rechtsfähigkeit, noch ihre Unabhängigkeit.<sup>73</sup>

---

<sup>72</sup> KHS

<sup>73</sup> IGN

## II. Rechtliche Betreuung und Vormundschaft in Europa und anderen Teilen der Welt

In Vietnam setzt das Ehe- und Familiengericht sog. „natural guardian“ ein, das sind Eltern oder Ehepartner. Ist das nicht möglich, bestimmt das „Volkskomitee“ der Gemeinde eine andere Person.<sup>74</sup>

Wenngleich das Konstrukt gewisse Ähnlichkeiten mit den europäischen Verhältnissen aufweist, so darf wohl dennoch davon ausgegangen werden, dass – auf Grund der völlig verschiedenen kulturgeschichtlichen Entwicklung im Zusammenhang mit Religion und ethischen Grundlagen – in allen asiatischen Ländern erhebliche Unterschiede bestehen.

### c) Afrikanische Staaten

In Südafrika kennt das Recht die Betreuung (curatorship), die auch regelmäßig Anwendung findet. Dem gerichtlichen Verfahren werden rechtsstaatliche Abläufe zugesprochen. In Tunesien werden Familienangehörige per Gerichtsbeschluss bestellt; der Wunsch der Betroffenen ist dabei irrelevant. Für andere afrikanische Staaten ist die Informationslage zu dünn, um darüber referieren zu können. Es darf aber angenommen werden, dass gerade in Ländern mit wirtschaftlichen Problemen und defizitärer sozialer, medizinischer und finanzieller Versorgung keine Regelungen für handlungsunfähige Menschen existieren.

---

<sup>74</sup> KHS

### **III. Die Migrantin/der Migrant wird zum „Betreuungsfall“**

Es gibt immer einen gewissen Prozentsatz der erwachsenen Bürger, die ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen können, und für die deshalb ein Betreuungsverfahren eingeleitet wird. Da die Gesamtheit der Migranten die Bandbreite der individuellen Voraussetzungen vollumfänglich abbildet, wird auch unter ihnen ein gewisser Anteil sein, der ohne rechtliche Betreuung nicht existieren kann.<sup>75</sup>

#### *1. Rechtliche Grundlegung*

##### a) Voraussetzungen der Betreuerbestellung, insbesondere für Ausländer:Innen und Migrant:Innen

Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Volljährigkeit des Betroffenen;
2. kann seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen;
3. dies beruht auf Krankheit oder Behinderung;<sup>76</sup>
4. der Wille steht der Bestellung nicht entgegen.<sup>77</sup>

Bereits hier werden einige Schwierigkeiten ersichtlich, wenn der Betroffene in einem anderen Kulturkreis, einem anderen Rechtssystem sozialisiert wurde: Zum einen ist es das kleine Wort „rechtlich“ welches bereits von einheimischen Bürgern ohne Sachkenntnis, aber teilweise auch von Gesundheitseinrichtungen, Ämtern, Behörden, von der Polizei, und selbst von Organen der Justiz gern übersehen wird.<sup>78</sup> In anderen Rechtssystemen wird die Rechtskenntnis vermutlich nicht weiter verbreitet sein, hinzu kommen oft noch ein allgemein niedriges Bildungsniveau, ein weniger demokratisches Verständnis des Umgangs mit der „Obrigkeit“, mit Behörden und Gerichten. Und schließlich gibt es – wie wir unter II. sehen konnten, und unter III.2.f) noch sehen werden – in anderen Teilen der Welt sehr unterschiedliche Sichtweisen auf Behinderung, Betreuung, Vormundschaft, damit verbunden auf Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Rechte und Pflichten.

---

<sup>75</sup> Die tägliche Arbeit der Betreuungsgerichte bestätigt das – was auch die häufig gehörte Meinung in Frage stellt, die Migranten seien oft nur die Leistungsstärksten, deren Heimatländer hierdurch nur ausbluteten.

<sup>76</sup> § 1814 Abs. 1 BGB.

<sup>77</sup> § 1814 Abs. 2 BGB.

<sup>78</sup> Jeder Berufsbetreuer wird sofort bestätigen, wie oft es Aufforderungen gibt, Betroffene irgendwo abzuholen, mit ihnen einzukaufen, ihnen in irgendeiner Form praktisch sozial behilflich zu sein.

Es ist damit um vieles wahrscheinlicher, dass die rechtliche Betreuung fehl läuft, ins Leere läuft, wirkungslos bleibt, oder abgelehnt wird.<sup>79</sup>

aa) Nationalität

Die Nationalität spielt zunächst bei der Betreuerbestellung eine untergeordnete Rolle. Sie kommt spätestens dann ins Spiel, wenn gerichtliche Ermittlungen, Gutachten etc. einer Übersetzung bedürfen. Für Herkunftsländer, in denen Englisch als Zweit- oder Verkehrssprache gebräuchlich ist, wird die Übersetzung keine Rolle spielen. Man denke aber beispielsweise an afrikanische Staaten – selbst in gut entwickelten Ländern wie Südafrika herrscht ein „Gewirr“ von vielen Sprachen, von denen Menschen mit guter Bildung einige beherrschen, Menschen aus bildungsfernen Schichten oft nicht. Schon bei der Angabe der Muttersprache kann es Fehler und Missverständnisse geben. Kaum ein deutscher Sachbearbeiter wird verschiedene Nischensprachen voneinander unterscheiden können, und ohne unlautere Absichten zu unterstellen, wird bereits hier eine Fehlerquelle liegen.<sup>80</sup>

Sodann wird die Nationalität wichtig, wenn es um Fragen wie internationale Abkommen, Passrechte, Völkerrechte, Menschenrechte oder Kriegsgeschehen geht. Und nicht zuletzt auch bei der Frage, ob es möglicherweise eine nationale Community gibt, also eine Peer-Group, die bei Landsleuten auch Schwächen oder Behinderungen auffangen kann – also Hilfen bietet, die eine Betreuung überflüssig machen.

Zuletzt gibt es Betreuerbestellungen, die auf die Nationalität „deutsch“ abstellen, also für Migranten, die als Deutsche ihren Aufenthalt im Ausland haben, § 104 Abs.1 Nr.1 i.V.m. § 90 FamFG.

bb) Gewöhnlicher Aufenthalt

Allgemein greift das deutsche Betreuungsrecht für Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt auf dem Gebiet der BRD haben. In europäischer Sichtweise bedeutet das, dass die Dauer und die Beständigkeit des Aufenthaltes sowie andere Umstände persönlicher und be-

---

<sup>79</sup> Menschen aus Koran-geprägten Kulturen werden es u.U. als Beleidigung empfinden, wenn ein Mensch „vom Amt“ als Betreuer mit entsprechenden Rechten eingesetzt wird – sind sie es doch gewohnt, diese Dinge in der Familie zu regeln, siehe II. 2. a).

<sup>80</sup> Der Verfasser kann sich gut an die Situation mit einem Betroffenen aus Somaliland erinnern, dem erst ein Französisch-Dolmetscher bestellt wurde, mit dem Ergebnis, dass dort Französisch gar nicht gesprochen wird. Als dann der einzige in Sachsen zu findende Dolmetscher für Somali zum Einsatz kam, wurde die Situation klarer.

### *III. Die Migrantin/der Migrant wird zum „Betreuungsfall“*

---

rufflicher Natur die dauerhafte Beziehung zwischen einer Person und ihrem Aufenthalt anzeigen.<sup>81</sup> Hiernach sind die freiwillige Begründung des Aufenthaltes und die Absicht, diesen beizubehalten, keine Voraussetzungen.

Nach deutschem Recht finden sich Legaldefinitionen in § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I, § 10a Abs. 3 S. 1 AsylbLG und § 9 AO. Hierbei wird vorausgesetzt, dass dieser Aufenthalt nicht nur vorübergehender Natur ist. AsylbLG und AO konkretisieren das und formulieren eine Mindestdauer im zeitlichen Zusammenhang von sechs Monaten, wobei kurze Unterbrechungen unschädlich sind.

Die Rechtsprechung hierzu ist zerklüftet und widersprüchlich. Strittig ist u.a., ob etwa ein Aufenthalt in einem Pflegeheim oder eine längere Strafhaft einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen. Es werden für die Beurteilung immer die objektiven Merkmale ermittelt; diese können ein Rückkehrwille, eine behördliche Anmeldung, nicht zuletzt die Frage des Lebensmittelpunktes sein, also ob zu dem bestimmten Ort familiäre, berufliche, soziale Bindungen bestehen. Diese Praxis führt natürlich zu divergierenden Entscheidungen.

#### cc) Sonderfälle

Besonders in Großstädten oder in grenznahen Räumen, hier wieder in Regionen, in denen die Ankunftsrate von Geflüchteten hoch ist, wird es immer wieder zu Schwierigkeiten in der Bewertung des gewöhnlichen Aufenthalte kommen. Wo hat ein Obdachloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt, der stetig von Polen nach Deutschland und zurück pendelt? Wo ist der gewöhnliche Aufenthalt eines Menschen zu verorten, der nach einer Rückführung im Rahmen des Schengener Abkommens in Griechenland Fuß zu fassen versucht, später aber wieder in Deutschland? Wo befindet sich der gewöhnliche Aufenthalt von illegal in Deutschland befindlichen Menschen? Hier gibt es unzählige Einzelfallentscheidungen mit unterschiedlichen Ergebnissen und unterschiedlicher Bewertung.<sup>82</sup>

---

<sup>81</sup> Regel Nr. 9 der Entschließung des Ministerkomitees des Europarates (72) I vom 18. Januar 1972.

<sup>82</sup> Nach den langjährigen Erfahrungen des Verfassers wird der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes im Betreuungsrecht oft sehr weit ausgelegt. Wie sollen auch anders den Menschen, die tatsächlich ohne rechtliche Vertretung ihre Angelegenheiten nicht regeln können, die nötigen Hilfen gewährt werden? Das dürfte nicht nur im Interesse der Bedürftigen sein, sondern auch im Interesse der Behörden, die schließlich eines Adressaten bedürfen, der ihre Bescheide versteht, umsetzt oder eben die Rechtsmittel wahrnimmt?

b) Rechte und Pflichten des Betreuers im Besonderen bei der Betreuung von Migranten

aa) Allgemeine Betreuerpflichten und -Rechte

Die Rechte und Pflichten des Betreuers sind gesetzlich festgelegt:

1. Der Betreuer hat den Betroffenen zu vertreten, seine Angelegenheiten im Rahmen des gerichtlich festgelegten Aufgabenkreises zu besorgen, § 164 BGB. Der Betroffene soll dabei wenn möglich weiter selbst entscheiden; hierzu ist er persönlich zu betreuen, und Entscheidungen sollen mit ihm besprochen werden §§ 1897, 1901 BGB.
2. Die Wünsche des Betroffenen sind zu berücksichtigen und wenn möglich umzusetzen, § 1821, Abs. 2 BGB. Ausnahmen hiervon, wenn dies dem Betroffenen schaden würde oder dem Betreuer nicht zuzumuten ist, § 1821, Abs. 3 BGB.
3. Der Betreuer hat auch einen Auftrag zur Rehabilitation, muss Möglichkeiten eruieren und nutzen, Krankheit oder Behinderung zu kurieren oder zu lindern, § 1901, Abs. 4 BGB.

Die Rechte und Pflichten des Betreuers werden in einem konkreten Aufgabenkreis durch das Gericht festgelegt. Hier haben sich einige Formulierungen verfestigt, die jedoch regional von den Amtsgerichten unterschiedlich benannt, gebraucht und ausgelegt werden. So beinhaltet regional die „Aufenthaltsbestimmung“ auch die Wohnungsangelegenheiten. Die „Vermögenssorge“ wird mitunter als Vertretungsrecht gegenüber (leistungspflichtigen) Behörden ausgelegt. Andernorts wird der Aufgabenbereich „Vertretung gegenüber Behörden, Ämtern etc.“ gern als „Null-Aufgabenkreis“ diskreditiert. Es herrscht also innerhalb des deutschen Rechtssystems eine bunte Melange, die dann zutage tritt, wenn Betreuungen aus anderen Bundesländern oder Gerichtsbezirken übernommen werden.<sup>83</sup>

bb) Besonderheiten bei Migrant:Innen

*De facto* sind natürlich primär die Rechte und Pflichten des Betreuers für Menschen mit Migrationshintergrund keine anderen, als bei eingeborenen deutschen Betroffenen. Den-

---

<sup>83</sup> Nicht unerwähnt bleiben soll hier, dass nach der Intention des Gesetzgebers seit der Einführung der Vormundschaft, später der Betreuung, der Aufgabenkreis vornehmlich Rechte, nicht Pflichten beschreibt – das wird von Dritten gern übersehen, und es werden hier Pflichten hinein interpretiert.

noch ergeben sich aus den besonderen Konstellationen besondere Handlungsmaximen, auf die hier eingegangen werden soll.

An exponierter Stelle steht hier naturgemäß das Gefühl der Hilflosigkeit, des Ausgeliefert-Seins, das jedes Individuum verspürt, welches in einem fremden Kulturkreis im „Räderwerk“ der Behörden und Gerichte steht – hierzu wurde bereits weiter oben ausgeführt. Kommt dazu noch eine Krankheit oder Behinderung, gehen die Hoffnungen auf Selbstgestaltung von Prozessen oft gegen Null.<sup>84</sup> Hier wird die Maxime, dass der Betroffene selbst seine Entscheidungen treffen soll (§ 1897 BGB), bereits schwierig werden.

Sodann wird die Besprechungspflicht (§ 1901, Abs. 2 BGB) nicht selten an der Sprachbarriere scheitern. Selbst wenn der Betreuer der Sprache des Betroffenen mächtig ist, oder wenn beide Parteien miteinander behelfsmäßig in englischer Sprache kommunizieren können: Ein gemeinsamer Vorrat an Worten, Wendungen, Idiomen und nicht zuletzt an Erfahrungen wäre Voraussetzung, um sich gegenseitig tatsächlich zu verstehen. Das wohlmeinende Unterfangen wird in den meisten Fällen leider nicht zum angestrebten Ziel führen.

Es werden auch die Erwartungen des Betroffenen an den Betreuer oft nicht zu klären sein. Migranten projizieren naturgemäß die durch ihre Kultur geprägten Abbilder auf die Situation, und sehen mitunter einen Bediensteten, einen Vorgesetzten oder einen mächtigen Vormund etc. im Betreuer – hierauf werden wir später noch eingehen.

Wir können also sehen, dass die rechtliche Betreuung von Migranten, trotzdem sie sich formal nicht von der Einheimischer unterscheidet, erhebliche Unterschiede und Herausforderungen beinhaltet, die in den aktuell gegebenen Rahmenbedingungen nicht immer aufgelöst werden können.

c) Rechte der Betroffenen und deren Umsetzung im Besonderen bei ausländischer Herkunft

aa) Allgemeine Rechte der Betroffenen im Betreuungsverfahren

Im eigenen Betreuungsverfahren ist der Betroffene grundsätzlich verfahrensfähig, § 275 FamFG. Das gilt nach gängiger Rechtsprechung selbst dann, wenn er keinen natürlichen Willen bilden kann.<sup>85</sup> Hiernach kann er auch selbst einen Verfahrensbevollmächtigten be-

<sup>84</sup> Zumal, wie bereits beschrieben, nur wenige der Migranten aus Gesellschaften kommen, in denen sich der Einzelne erfolgreich und ohne drohende Repressionen gegen staatliche oder gerichtliche Willkür wehren kann und darf.

<sup>85</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 30. Oktober 2013 - XII ZB 317/13.

### *III. Die Migrantin/der Migrant wird zum „Betreuungsfall“*

---

stimmen, Anträge stellen und Akteneinsicht nehmen (§ 13 Abs. 1 FamFG). Daran ändert die Bestellung eines Verfahrenspflegers nichts, § 276 FamFG.

Angehörige oder Vertrauenspersonen sollen verständigt und – wenn es den Interessen des Betroffenen dient - beteiligt werden, § 274 FamFG, § 7 Abs. 4 FamFG.

Die Beteiligten sind anzuhören (§ 279 FamFG) und haben Recht auf Akteneinsicht (§ 13 FamFG).

Bei Anhörungen sind auf Antrag des Betroffenen Vertrauenspersonen zuzulassen, § 170 Abs. 1 Satz 3 GVG.

Der Gutachter für das Sachverständigengutachten, welches der Betreuerbestellung zugrunde liegen muss (§ 280, Abs. 1 FamFG), kann abgelehnt werden, wenn Unparteilichkeit oder Unbefangenheit in Frage stehen, § 406 ZPO.

Gegen den Beschluss kann der Betroffene selbst Rechtsmittel einlegen, siehe Verfahrensfähigkeit.

Der Betroffene hat im Lauf der Betreuung jederzeit das Recht, gehört zu werden und das Recht, die Betreuung und den Betreuer abzulehnen und überprüfen zu lassen, §§ 294, 296 FamFG.

#### bb) Besonderheiten bei Migrant:Innen

An dieser Stelle sollen die allgemeinen Verfahrensrechte der Betroffenen unter der Voraussetzung betrachtet werden, dass der Betroffene zusätzlich zu seiner offenbar vorliegenden Krankheit oder Behinderung einen fremden kulturellen, sozialen, historischen und sprachlichen Hintergrund hat.

Wie in Abschnitt B.1. schon weit ausgeführt, verändert dieser soziokulturelle Hintergrund bereits die Sichtweisen und Möglichkeiten gesunder, nichtbehinderter Menschen im täglichen Leben. Wenn wir nun weiter davon ausgehen, dass Menschen, die eines Betreuungsverfahrens bedürfen, zu einer hohen Prozentzahl in psychischen, sozialen, existentiell bedrohlichen Ausnahmesituationen sind, möglicherweise traumatisiert, dann braucht es kein einschlägiges Studium, um postulieren zu können, dass starke, rechtsgeschichtlich und demokratisch entwickelte Verfahrensrechte in der Praxis dramatisch schrumpfen.

Die Verfahrensfähigkeit ist zwar jederzeit gegeben und wird auch respektiert – sie ist allerdings ein zahnloser Tiger, wenn der Betroffene der deutschen Sprache nicht mächtig ist,



seine Rechte gar nicht kennt oder wenn zu der (behinderungsbedingten) Unmöglichkeit, sich zu artikulieren, noch eine relative oder absolute Unkenntnis des Rechtssystems im Allgemeinen und des Instituts der rechtlichen Betreuung im Besonderen tritt.

Es ist jedenfalls dann nicht zu erwarten, dass mit der Verfahrensfähigkeit verbundene Rechte<sup>86</sup> auch ausgeübt werden.

cc)            Exkurs: Besondere verantwortliche Stellung der Verfahrenspfleger in Betreuungsverfahren für Migrant:Innen und praktische Probleme

An dieser Stelle bekommt der Verfahrenspfleger entscheidendes Gewicht, obliegt es doch ihm, die Rechte im Verfahren dem Gericht gegenüber als Vertreter des Betroffenen zu kommunizieren.

Verfahrenspfleger haben im Rechtsgefüge eine besondere verfassungsrechtliche Notwendigkeit, sie sind „Pfleger eigener Art“.<sup>87</sup> Die Frage, ob der Verfahrenspfleger als gesetzlicher Vertreter angesehen werden muss, wird – auch höchstrichterlich – unterschiedlich beantwortet.<sup>88</sup> Fest steht, dass seine Existenz eng an Art. 1 Satz 1 GG gebunden ist, wenn in Verfahren, in denen Grundrechte einer Person betroffen sein könnten, rechtliches Gehör zwingend zu gewähren ist.<sup>89</sup>

Wie weiter oben bereits ausgeführt, ist so in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren jeder per se als verfahrensfähig anzusehen – das bedeutet aber, wenn ihm aus objektiven und situativen Gründen selbst kein rechtliches Gehör gewährt werden kann, muss an diese Stelle der Verfahrenspfleger treten.<sup>90</sup>

Für die Notwendigkeit der Bestellung gibt es eine legaldefinierte gesetzliche Abstufung:

- **zwingend** bei Genehmigung einer Sterilisation, eines Freiheitsentzuges, einer Zwangsbehandlung u.ä. sowie bei Behandlungsabbruch nach § 1904 Abs.2 BGB (§ 298 Abs. 3 FamFG);
- **obligatorisch** in Verfahren zur Betreuerbestellung, wenn von der persönlichen Anhörung abgesehen werden soll, oder wenn der Aufgabenkreis „alle Angele-

---

<sup>86</sup> Siehe oben: Benennung von Verfahrensbevollmächtigten oder Vertrauenspersonen, Akteneinsicht, Stellen von Anträgen, kritische Wertung des Gutachtens, Rechtsmittel.

<sup>87</sup> OLG Frankfurt a.M. in seinem Beschluss v. 11.10.99 - 20 W 474/99.

<sup>88</sup> Vgl. Harm (2013) S. 11 ff.

<sup>89</sup> Niemand darf zum bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert werden.

<sup>90</sup> § 276 Abs.1 Satz 1 FamFG für Betreuungsverfahren, § 317 Abs. 1 Satz 1 für Unterbringungsverfahren.

### III. Die Migrantin/der Migrant wird zum „Betreuungsfall“

---

genheiten“ vorgesehen ist.<sup>91</sup> und in Verfahren nach §§ 1904 und 1907 BGB (ärztlicher Eingriff, Behandlungsabbruch, Wohnungsauflösung), wenn auch dort eine persönliche Anhörung nicht möglich ist;

- schließlich **optional**, wenn es sonst für die Interessenwahrnehmung des Betroffenen erforderlich ist.<sup>92</sup>

Ob diese Abstufung verfassungsrechtlich konsequent ist, ist umstritten. Obgleich obergerichtliche Entscheidungen regelmäßig die Grenzen der Notwendigkeit sehr eng ziehen,<sup>93</sup> wird in der gerichtlichen Praxis eher an Pflgeschäften gespart.<sup>94</sup>

Dies alles zum rechtlichen Gehör und zur Pflegerbestellung wurde allgemein für alle möglichen Betroffenen ausgeführt.

Sehen wir uns nun innerhalb dieser Betroffenen die Gruppe der Migranten genauer an, und legen dabei die Ausführungen im 1. Teil der Arbeit zu gesellschaftlichen, psychosozialen, sprachlichen und anderen Problemen zugrunde. So liegt es auf der Hand, dass gerade hier die Anzahl der Verfahren höher sein wird, in denen optional ein Pfleger zur Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen bestellt werden müsste.

Aus der langjährigen Erfahrung des Verfassers im Führen von Pflgeschäften lässt sich aber ableiten, dass nicht selten Betreuungsrichter davon absehen, bzgl. der Notwendigkeit einer Verfahrenspflegschaft auf die Besonderheiten bei Betroffenen mit Migrationshintergrund einzugehen.<sup>95</sup>

---

<sup>91</sup> Dabei reicht es auch aus, wenn einzelne Aufgabenbereiche letztlich alle Angelegenheiten des Betroffenen erfassen - BGH, Beschl. v. 28. 9. 2011 – XII ZB 16/11 (NJW-RR 2012, 65, beck-online).

<sup>92</sup> Vgl. Harm 2013, S. 12 f.

<sup>93</sup> So z.B. BayObLG, Beschluss vom 12.03.2003 – 3Z BR 26/03 (BeckRS 2003, 30311004, beck-online): Wer Rechtsmittel faktisch z.B. mangels Mobilität nicht einlegen kann, dem werden bereits Rechte versagt. Ebenso, dem, der Rechtsmittel zwar einlegen kann, aber zu einer Begründung nicht fähig ist.

<sup>94</sup> Der populäre Stammtisch-Spruch „Recht haben und Recht bekommen sind zweierlei Dinge“ bekommt an dieser Stelle leider einen gewissen Wahrheitsgehalt.

<sup>95</sup> Verschiedentlich gibt es auch Richter, die keinen Hehl aus ihrer politischen Einstellung zu Einwanderung und Migration machen und dann dementsprechend argumentieren und entscheiden.

## 2. Ausgewählte Probleme der Betreuungspraxis von Migrant:Innen und Probleme der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

### a) Rollenverständnis

Zum Rollenverständnis in der rechtlichen Betreuung verweist der Verfasser hier auf seine frühere Monographie u.a. zu diesem Thema.<sup>96</sup> Es ist ein ständigen Veränderungen unterworfenes Konstrukt aus eigener Persönlichkeit, eigenen Erfahrungen, Führungsstil, Selbstverständnis des Betreuers auf der einen Seite, und andererseits der Persönlichkeit, den Erfahrungen, dem Krankheits- und Behinderungsbild und dem Selbstverständnis auf der Seite des Betroffenen.

Im Falle der rechtlichen Betreuung für Migranten treten dann auf deren Seite noch spezifische Aspekte und Fragen hinzu, die es so bei einheimischen Betroffenen nicht, oder nicht in dieser Gewichtung gibt. Einige seien hier beispielhaft aufgeführt:

- Wie verhalte ich mich mit meiner kulturellen Identität gegenüber „Obrigkeiten“ und Entscheidungsträgern?
- Kann ich ggf. mit weiblichen Entscheidungsträgern umgehen?
- Wie gehe ich damit um, Dinge nicht zu verstehen?
- Wie ist in meinem Erfahrungshintergrund das Verständnis von Behinderung, Benachteiligung und/oder finanzieller Armut?
- Wie stehe ich zu Regeln und Normen? Welche sind zentral, welche weniger wichtig?
- Welchen Stellenwert nimmt Religion in meinem Leben und meinem Selbstverständnis ein?
- Bin ich a) in der Lage und b) bereit, mich sprachlich und kulturell zu integrieren?

Aber auch bei weiteren Akteuren, Betreuungspersonen, Richtern, Sachverständigen, Pflegern, Behörden, Einrichtungen stellen sich rollenbezogenen Fragen, die sich bei der Betreuung von Einheimischen nicht oder nicht in gleichem Maße zentral stellen:

- Wie stehe ich zu fremden Kulturen, Menschen aus anderen Kulturkreisen? Bin ich etwa eher neugierig, oder ängstlich, oder abweisend?

---

<sup>96</sup> Schönfelder 2019, S. 21 ff, abrufbar unter <http://www.kanzleischoenfelder.de/predigten/Bachelorthesis.pdf>

### *III. Die Migrantin/der Migrant wird zum „Betreuungsfall“*

---

- Habe ich mich möglicherweise selbst im Ausland aufgehalten? Kenne ich die Situation, fremd zu sein, die Sprache nicht wie Einheimische zu beherrschen, mich integrieren zu müssen?
- Bin ich in der Lage und bereit, mich auch in Menschen einzufühlen, deren Herkunft und kulturelle Identität (und damit deren Äußerungsweisen) von meiner eigenen extrem abweichen?
- Kann ich Verschiedenheit akzeptieren, respektieren und ggf. aushalten?
- Wo ist meine Toleranzschwelle bei überzogenen Erwartungen an mich selbst, an die Gesellschaft, an das Sozialsystem?
- Bis wohin kann ich auch bei großer Verschiedenheit Dienstleister und Anwalt der Betroffenen sein?
- Ab wann nehme ich Ablehnung, Anfeindungen oder gar Aggressionen persönlich?

Das alles sind für die beteiligten Akteure sehr persönliche Fragen, die oft nur mit sich selbst diskutiert und individuell beantwortet werden können.<sup>97</sup>

#### b) Das Sprachproblem – eher ein pekuniäres Problem?

Wie bereits im 1. Teil der Arbeit herausgestellt, nimmt die Sprache einen hohen Stellenwert für die Sozialisation, die Enkulturation und bei Migranten für die Integration ein. Bei benachteiligten Migranten müssen diese Aspekte darüber hinaus für die Inklusion betrachtet werden.

Wenn nun der Sprache, dem gemeinsamen Vorrat an Zeichen und Codes, eine so hohe Bedeutung zukommt, so könnte man meinen, dass dies seinen Niederschlag in der Praxis der Betreuungsverfahren findet.

In Deutschland wird normativ reguliert, dass die Amtssprache Deutsch ist.<sup>98</sup>

---

<sup>97</sup> Oder aber im Rahmen von Supervision; solche ist aber im Betreuungsrecht nicht obligatorisch und kommt kaum zur Anwendung.

<sup>98</sup> § 23 Abs. 1 VwVfG sowie Landesverwaltungsgesetze.

### III. Die Migrantin/der Migrant wird zum „Betreuungsfall“

---

Die Gerichtssprache ist Deutsch,<sup>99</sup> ebenso die Sprache im Steuerverwaltungsverfahren.<sup>100</sup>

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat bereits 1974 klargestellt, dass der nicht deutsch sprechende Petent dahingehend selbst für Abhilfe zu sorgen hat.<sup>101</sup>

So weit, so schlecht, könnte man konstatieren, und irgendwie aus der Zeit gefallen.

Zur Illustration könnte man anführen:

- die Situation in Großstätten wie Berlin,
- die Situation im Saarland und im Elsass,
- die Situation in vielen ausländischen Urlaubsgebieten.<sup>102</sup>

Zur negativen Illustration dagegen könnte man anführen:

- die mangelhaften Kenntnisse im Englischen bei Menschen mit Kundenkontakt in der Provinz,
- die Situation an der deutsch-polnischen Grenze.<sup>103</sup>

Dieses Gesamtbild wirkt nicht nur auf den ersten Blick – vorsichtig ausgedrückt – sehr selbstbewusst. Deutlicher ausgedrückt, hinterlässt es zuweilen den Eindruck gewisser Arroganz, wenn auch in den meisten Fällen unbewusst und ungewollt.

Es ist wenig verwunderlich, wenn die höchstrichterliche Rechtsprechung diesem Duktus folgt, und klarstellt, dass Dolmetscherkosten bei der rechtlichen Betreuung mit der Pauschalvergütung für Berufsbetreuer abgegolten sind und der Betreuer diese folglich zu tragen hat.<sup>104</sup> Wer auch nur eine vage Vorstellung von den Kostensätzen der Dolmetscherstunden hat, der wird nachvollziehen können, dass es für ein Betreuungsbüro nur zwei Möglichkeiten gibt: Entweder man versucht es „mit Händen und Füßen“, nimmt also eine hohe Fehlerquote und eine unbefriedigende Beteiligung der Betroffenen in Kauf – oder aber man lehnt derartige Betreuungen von vornherein ab. Denn der Berufsbetreuer trägt einerseits Verantwortung für ein Unternehmen, damit für seine Familie, meist auch noch für Ange-

---

<sup>99</sup> § 184 GVG.

<sup>100</sup> § 87 Abs. 1 AO.

<sup>101</sup> BVerwG, Beschluss vom 14. August 1974, Az.: I B 3.74.

<sup>102</sup> In Berlin sind mittlerweile die Angestellten in der Gastronomie dazu übergegangen, ausnahmslos alle Kunden auf englisch zu bedienen; im Ausland sind sehr oft Verkäufer, Kellner, Polizisten, Behörden polyglott, können sich mindestens im Englischen adäquat ausdrücken.

<sup>103</sup> Hier, in der sich gern als „Europastadt“ gerierenden Doppelstadt Görlitz-Zgorzelec gibt es noch immer kaum Speisekarten in polnischer Sprache, kaum polnische Sprachkenntnisse bei Deutschen, und kaum ausreichend englisch sprechendes Verkaufspersonal – bei Behörden etc. geht diese Tendenz gegen Null.

<sup>104</sup> BGH, Beschluss vom 26. März 2014 - XII ZB 346/13 – hier zwar für Gebärdendolmetscher, aber auf alle anderen Sprachen übertragbar und anwendbar.

stellte und darf daher nicht unwirtschaftlich handeln. Andererseits trägt er Verantwortung für ein faires und fehlerfreies Verfahren.

c) Ausländerrecht – mitunter ein Buch mit sieben Siegeln

Der „gemeine“ Betreuer hat sein Habitat im Sozialrecht. Das liegt in der Natur der Sache, denn dort werden hauptsächlich Ansprüche der Mandanten mit Benachteiligungen erkannt und durchgesetzt.

Im Sozialrecht sind auch den meisten Betreuern die Abläufe in den Verfahren in Fleisch und Blut übergegangen: Frist, Antrag, Bescheid, Widerspruch, Klage.

Natürlich wird mit gutem Grund erwartet, dass der Berufsbetreuer, gerade in der höchsten Vergütungsebene, auch in anderen Rechtsgebieten Kenntnisse hat, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem damit nicht befassten Menschen erwartet wird.

Dennoch sind die Kenntnisse personenabhängig verschieden: der eine hatte schon oft mit Erbrecht zu tun, der andere mit dem Jugendamt, der dritte dagegen kennt sich gut mit Immobiliengeschäften aus.<sup>105</sup>

Das Ausländerrecht ist nun für den, der sich nur sporadisch damit befassen muss, wie ein Buch voller Geheimnisse, die sich auch nicht mittels einer nur oberflächlichen Beschäftigung damit erschließen.

Das beginnt bereits bei dem Charakter der Ausländerbehörde, der sich erst nach eingehender Beschäftigung mit der Thematik offenbart – die Ausländerbehörden nehmen in den meisten Bundesländern als Sonderordnungsbehörden in ihren Tätigkeitsbereichen polizeiliche Aufgaben wahr.

Weiter geht es mit unterschiedlichen Status des Aufenthaltes: Duldung, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt, Visum...

Damit verbunden sind Dokumente, die dem Betreuer in Verfahren für Inländer eher fremd sind: Aufenthaltstitel, mit oder ohne Klebeetiketten, Reiseausweis, Daueraufenthaltsbescheinigung.

Schließlich aber ist der Betreuer, der selten mit Ausländerangelegenheiten betraut ist, oftmals geschockt über das Handeln der Behörde, gerade, wenn es um den Vollzug von Anordnungen zur Ausreise und ähnliches geht. Betreuer sehen die benachteiligten Betroffenen

---

<sup>105</sup> Mitunter wird an die Betreuer die Erwartung herangetragen, sie müssten sich ad hoc in allen Rechtsgebieten bestens auskennen – aber das kann man selbst von Volljuristen wohl nicht ernsthaft erwarten.

oft als Schutzbefohlene, nicht im rechtlichen, aber im moralischen Sinn. Es erschreckt einen dann, wenn der Staat so seine Möglichkeiten ausschöpft, dass quasi kein Rechtsschutz mehr greift, dass oft keine Rücksicht auf Behinderungen oder auf Familie genommen wird; es scheint mitunter so, als seien hier Bürger- und Menschenrechte urplötzlich außer Kraft gesetzt.<sup>106</sup> In manchen Fällen wird der Glaube an den Rechtsstaat erschüttert, und ein gewisses Ohnmachtsgefühl verursacht auch bei dem professionellsten Betreuer eine gewisse Aggressivität.<sup>107</sup>

Dieser kurze Exkurs soll aufzeigen, dass in der rechtlichen Betreuung die Sparte Ausländerrecht einen Sonderstatus innehat, der ein erhebliches Maß an Einarbeitung erfordert, und der emotional sehr herausfordernd sein kann.

#### d) Gebratene Tauben

Das Bild von Mitteleuropa und Deutschland ist im Ausland überwiegend ein positives – und oft auch ein verklärtes. So mancher, der sich mit dem Gedanken der Auswanderung trägt, wird sich sein Deutschland-Bild schön träumen, die Bilderflut in den sozialen Medien, gepaart mit den unzähligen Storys von Glück und Reichtum tut ihr übriges. Und – keine Frage – wir leben im Vergleich zu vielen anderen Ländern und Kontinenten tatsächlich in relativem und absolutem Reichtum. Wir leben allerdings nicht in so uneingeschränkt komfortablen Verhältnissen, wie es sich Menschen aus sozioökonomisch ärmeren Herkunftsländern herbei geschwärmt haben.

Das bedeutet oftmals eine enorme Fallhöhe in die Realität. Sehr bald werden Ankommende feststellen, dass man auch im reichen Deutschland nur mit Geduld und Arbeit am Wohlstand partizipieren kann. Womöglich ist es auch vielen Migranten nicht bewusst gewesen, dass sie hier keinesfalls überall willkommen sind: Nicht bei allen Einheimischen, nicht bei manchen Behörden und nicht bei anderen ausländischen „Mitbewerbern“ um die Partizipation.

---

<sup>106</sup> Besonders in Bayern und hier in Sachsen spielen sich mitunter wildwestartige Szenen ab: Da wird beispielsweise die Wohnung der betreffenden Familie um drei Uhr in der Nacht gestürmt, und die Kinder müssen mit ansehen, wie der Vater von der Polizei mittels Handfesseln zu Boden gebracht wird. Traumata inclusive.

<sup>107</sup> Gott sei Dank werden nicht selten derlei brutale Entscheidungen später von der Gerichtsbarkeit kassiert; oftmals leider erst dann, wenn „das Kind schon in den Brunnen gefallen“ ist.

Das alles begründet oft zum einen eine gewisse Enttäuschung, zum anderen aber auch eine fordernde Haltung,<sup>108</sup> die sich gegenüber Behörden, der Polizei, dem Gericht, aber auch gegenüber dem Betreuer materialisiert.

Nicht selten werden Betreuerwechsel auf Grund dieser Missverständnisse beschlossen oder Betreuungsverfahren ganz eingestellt. Im Anhang kann das im Porträt von „Khan Sharan“ gelesen werden.

Der Betreuer wird sich die Frage stellen müssen, inwieweit er solchen Haltungen professionell und emotionslos begegnen kann, und ab wann für ihn ein gewisser Pegel des Ärgers erreicht ist, der es auch ihm unmöglich macht, weiter fair mit dem Betroffenen zu arbeiten, und der auch seine Entscheidungen für künftige Mandate beeinflusst.

e) Rüber und 'nüber

Grenzen werden durchlässiger, die Menschen werden mobiler und die materiellen Möglichkeiten, seinen Aufenthalt zu verändern, werden – vor allem in Osteuropa – immer besser.

Das bedeutet eine Zunahme der Fluktuation „von hüben nach drüben“ und wieder zurück. Migranten überdenken mitunter ihre Migrationsentscheidung, sie lassen Kontakte zu zurückgebliebenen Verwandten und Freunden nicht abreißen.

Für grenznahe Gebiete, wie dem zentralen Arbeitsbereich des Verfassers, bedeutet das spätestens nach dem Inkrafttreten des Schengener Abkommens 2007 und dem Wegfall der Grenzkontrollen nicht nur Grenzgänge ohne praktische Schranke, sondern auch ohne emotionale Barriere. Die Menschen und urbanen Strukturen wachsen mehr und mehr zusammen, wenn es auch noch ein langer Weg ist, bis alles positiv durchmischt ist, und bis Kinder in der Schule staunend lernen werden, dass es in der Mitte der Stadt eine Ländergrenze gibt.

Was bedeutet das nun für die rechtliche Betreuung?

Im Kapitel I unter 3. c) wurde bereits die Bedeutung von Normen, Regeln und Codices behandelt. Und es wurde herausgearbeitet, dass ein gemeinsamer Vorrat derselben für eine gelingende Interaktion unabdingbar ist. Bei der rechtlichen Betreuung von Migranten ist diese

---

<sup>108</sup> Was nicht verwundert: auch deutsche Leistungsempfänger sehen zu großen Teilen nicht, dass Sozialleistungen zwar ein Recht jedes Bedürftigen sind, dass sie aber eben nicht „vom lieben Herrgott“ kommen, sondern von Abgaben arbeitender Menschen und Unternehmen.



Bedingung nicht mehr gesetzt. Deshalb bedarf es einer gewissen Neugier auf das Fremde, um den gemeinsamen Vorrat zu nähren.<sup>109</sup>

Hegemann nennt das „die Kunst, über kulturelle Grenzen hinweg zu kommunizieren“.<sup>110</sup>

Hier in unmittelbarer Grenznähe zu Polen handelt es sich nicht nur um die sprachliche und kulturelle Schnittstelle zweier voneinander vollkommen verschiedener Systeme, sondern auch um die zwischen zwei verschiedenen „Volksseelen“ oder Lebensarten, der slawischen und der germanischen.<sup>111</sup>

Was das für konkrete und praktische Auswirkungen hat, ist im Anhang im Porträt der „Ewa“ beschrieben.

#### f) Haltung zu und Umgang mit Krankheiten und Behinderungen

„Indianer kennen keinen Schmerz.“ Dieser plakative Spruch wird oft auf Karl May zurückgeführt, ist jedoch nach einhelliger Lehrmeinung reine Phantasie und entbehrt jeder Grundlage. Die Wahrheit hinter diesem Slogan ist jedoch, dass unterschiedliche Kulturen und Religionen mit Schmerz, Krankheit, Behinderung und Tod unterschiedlich umgehen.

Wenn wir uns mit der rechtlichen Betreuung von Migranten beschäftigen, lohnt zumindest ein Blick über den Tellerrand, um zu ahnen, ob es Unterschiede in den Sichtweisen gibt, und ob dieses Wissen über die andere Seite dem Betreuer hilft, den benachteiligten Menschen und seine Umwelt in seinem kulturellen Hintergrund zu verstehen.

Wir Deutschen, wir Mitteleuropäer haben in unserem ideologischen und emotionalen Erbgut eine christlich-abendländische Anthropologie.<sup>112</sup> Wir fühlen mit benachteiligten Menschen, bemühen uns, die Ursachen und Wirkungen sachlich und medizinisch zu betrachten und wissen, dass es ein gutes Werk ist, Benachteiligten zu helfen, d.h. Nachteile so weit wie möglich auszugleichen. Wir als Gesellschaft wenden einen enormen Teil des BSP und der Abgaben dafür auf.

---

<sup>109</sup> Da bei den benachteiligten Menschen, die rechtlich betreut werden, die Voraussetzungen, sich einen solchen Vorrat der anderen Seite anzueignen, begrenzt sein werden, müssen die Anstrengungen meist vom Betreuer ausgehen.

<sup>110</sup> Hegemann in Hegemann/Salman (2001), S. 116.

<sup>111</sup> Diese Begriffe werden hier im Herder'schen oder Hegel'schen Sinne verwandt und sind bitte nicht im nationalsozialistischen, biologischen Sinn zu verstehen.

<sup>112</sup> Auch dann, wenn wir uns dessen mitunter gar nicht bewusst sind.

Im islamischen Religions- und Kulturkreis werden Behinderungen als Prüfung (nicht als Strafe) Gottes gesehen, die Integration und die Rehabilitation erfolgt vollständig in der Familie.<sup>113</sup>

Im Judentum geht man davon aus, dass der Mensch (ohne Behinderung) nach dem Ebenbild Gottes geschaffen wurde. Später dazugelagte Behinderungen sind demnach irregulär, werden teilweise als Strafe betrachtet. Die Konsequenz ist jedoch, dass für jeden Behinderter die bestmögliche Rehabilitation angestrebt werden soll.<sup>114</sup>

Indische Religionen bilden ihre Sichtweise auf die Behinderung im Kontext des Karma-Gesetzes. Dabei hängt das Glück oder Unglück eines Menschen eng damit zusammen, was er an Taten in Gegenwart oder Vergangenheit verübt hat.

Im Buddhismus wird jegliche Vermittlung mit dem Karma zur Verringerung der Konsequenzen abgelehnt.

Sikhs hingegen sehen die Möglichkeit der göttlichen Reduzierung der Folgen.

Bei den Japanern, im Shintoismus, ist die Behinderung eine Folge der Sünde der Eltern.

Der Konfuzianismus misst Menschen, die weniger arbeiten können, weniger Wert bei.

Der Daoismus definiert sich über das Gleichgewicht von Yin und Yang – Behinderung kommt daher, dass diese im Ungleichgewicht miteinander sind.<sup>115</sup>

Wir können – ohne hier eine vollständige Übersicht geben zu wollen – feststellen, dass es durchaus andere Sichtweisen auf Krankheiten und Behinderungen als die abendländische gibt. Im Einzelnen mag man gern darüber diskutieren, auch über deren Wichtung und Wertigkeiten.

Für die rechtliche Betreuung ist es sicher förderlich, jene erst einmal als gegeben zu re-spektieren.

#### g) Schuld und Sühne

Der kriminelle Ausländer – das ist ein Dauerbrenner in der öffentlichen Wahrnehmung. Zunehmend weniger in den Medien, auch die oft reißerisch berichtende bunte Presse hat sich sehr zurückgenommen. Vielmehr hat sich diese Phrase in der Gedankenwelt der Bevölkerung festgesetzt, natürlich in der Argumentation rechtsorientierter Gruppen und Parteien,

---

<sup>113</sup> Vgl. Müller (2002).

<sup>114</sup> Vgl. Turan (2022).

<sup>115</sup> ebd.

### III. Die Migrantin/der Migrant wird zum „Betreuungsfall“

aber auch quer durch alle Schichten der Bevölkerung, Stammtische, Kollegenkreise – und leider auch bei Polizeibeamten, Behörden, Richtern etc.<sup>116</sup>

Das zeigt, wie tief Rassismus in der Psyche der Individuen und in der Gesellschaft verwurzelt ist. Eine mögliche Ursache ist wohl die Vermischung der Termini „Kultur“ und „Rasse“.<sup>117</sup>

Dabei hülfe ein Blick in die offizielle Statistik, um ein differenziertes und objektives Bild der tatsächlichen Verhältnisse zu bekommen.<sup>118</sup> Ganz am Anfang der Arbeit (Abb.1) wurde der Anteil von Migranten an der Gesamtbevölkerung betrachtet, es sind 2020 27 Prozent. Sehen wir uns nun die Verteilung der Nichtdeutschen und Zuwanderer unter den Tatverdächtigen an, ergibt das folgendes Bild (Abb. 7):

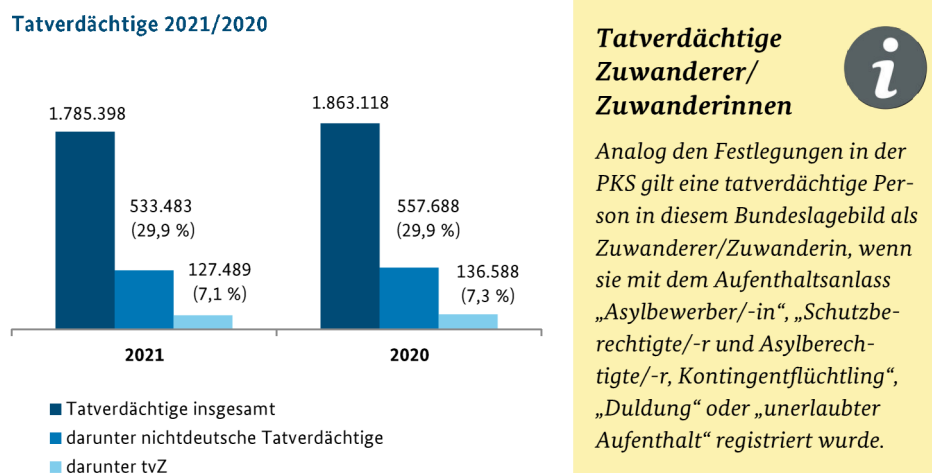


Abbildung 7: Anteil der Tatverdächtigen nach Herkunft. Quelle: Bundeskriminalamt 2021

Der Anteil der Zuwanderer beträgt 7,1 Prozent,<sup>119</sup> nimmt man alle Nichtdeutschen zusammen, ergibt sich, dass sich selbst dann der Anteil proportional etwa gleich zum Gesamtanteil der Migranten in Deutschland verhält – in Summe 29,9 Prozent.

Das fundierte Gesamtbild führt demnach die vielfach herrschende Meinung direkt ad absurdum und entlarvt sie als substanzlos. Dennoch gibt es in der Betreuungsarbeit mit Mi-

<sup>116</sup> Meist wird hier unter „Ausländer“ alles gruppiert, was irgendwie nicht-deutsch sein könnte, auch dunkelhäutige Menschen mit deutschem Pass oder hier geborene Menschen aus der zweiten oder dritten Einwanderergeneration.

<sup>117</sup> vgl. Fernando in Hegemann (2001), S. 79

<sup>118</sup> Je nachdem, wie zentral und manifestiert rassistische Einstellungen sind, geschehen aber mechanische Umdeutungen und Leugnungen. Da ist dann die Statistik gefälscht, oder staatlich manipuliert.

<sup>119</sup> Dieser Anteil sinkt dabei stetig, zuletzt 2021 um 6,7%, 2020 um 9,5% (Siehe BKA 2012, S. 8)

granten in Bezug auf Kriminalität und Regelverstöße einige Besonderheiten, die hier nur aufgezählt seien:

1. Vielerorts stehen Migranten oder fremdländisch anmutende Menschen unter Generalverdacht. Die Lobbyarbeit, das Werben um Verständnis, welches ohnehin immanenter Bestandteil der rechtlichen Betreuung ist, muss oftmals noch intensiver sein – ein dunkelhäutiger Alkoholkranker wird ein noch schlechteres Standing haben, als ein deutscher Alkoholkranker.
2. Die Vorverurteilung verursacht oft auch ein geringes Selbstbewusstsein bei vielen Migranten, welchem man nach der Erfahrung des Verfassers nur mit Offenheit und Vertrauensvorschluss begegnen kann.
3. Möglich ist aber auch eine Katharsis, die dann das Gegenteil bewirkt. Auch so sind mitunter regelwidriges Verhalten, Aggressionen, Unangepasstheit, Renitenz zu erklären.<sup>120</sup>
4. Die im ersten Teil der Arbeit herausgearbeiteten grundlegenden Probleme bei der Migration bewirken bei vielen, gerade bei benachteiligten Migranten ein grundlegendes Misstrauen in staatliche Maßnahmen, Krankenhausbehandlungen, Gerichtshandlungen etc. Schon deshalb wird sich das Vertrauen zum rechtlichen Betreuer zumindest anfangs in Grenzen halten.
5. Schlussendlich gibt es dann tatsächlich kulturelle Unterschiede in der Wertung von Verfehlungen und der Konsequenzen. Wenn wir auch hierzulande berechtigt den hiesigen moralischen Kodex anwenden, so ist es für den Betreuer nicht falsch, auch andere Sichtweisen zu kennen. Eine schulische Bildung hat nicht in allen Kulturkreisen die identische Wertigkeit, wie in Deutschland.<sup>121</sup> Ein Diebstahl ist möglicherweise anderswo geduldet oder legitimiert, wenn der Dieb nichts besitzt, der Bestohlene aber sehr viel.<sup>122</sup>

Inwieweit ein limitierter Intellekt und eine Kulturfremdheit zu krimineller Energie führen können, kann im Anhang im Porträt von „Fahud“ nachgelesen werden – und auch, wie sich dies mitunter auflösen kann.

---

<sup>120</sup> Das soll diese Verhaltensweisen keinesfalls entschuldigen, sondern allenfalls einen Zugang anbieten.

<sup>121</sup> Natürlich auch im Hinblick auf negative Erfahrungen mit dem Bildungssystem im Herkunftsland.

<sup>122</sup> An dieser Stelle möge man sich vor Augen führen, wie es für Kulturfremde wirkt, wenn beispielsweise in Deutschland mit 200 km/h auf der Autobahn gefahren werden kann, oder wenn in den USA scharfe Waffen geführt werden dürfen.

h) Rechtsbesorgung contra Sozialarbeit

Innerhalb der Studienabschlüsse in der rechtlichen Betreuung nehmen die der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen einen hohen Zahlenwert ein.<sup>123</sup> Das mag darin seine Ursache haben, dass diese Berufsgruppe sich bereits vom persönlichen und beruflichen Selbstverständnis her mit benachteiligten Menschen beschäftigt und früher oder später – oder bereits im Studium – mit der rechtlichen Betreuung in Berührung kommt, während diese bei anderen Berufsgruppen, selbst bei Juristen, eher nebenbei oder gar nicht vorkommt.

So geschieht es oft, dass Berufsanfänger in der rechtlichen Betreuung noch immer „im Herzen“ Sozialarbeiter sind, und sich nicht selten heillos in ihrem bewundernswerten Wunsch zu „helfen“ verrennen, persönlich und wirtschaftlich verbrennen und bald wieder aufgeben müssen.<sup>124</sup> Denn die rechtliche Betreuung ist nicht vordergründig soziale Arbeit, sondern primär rechtliche Vertretung. Tätigkeiten, die darüber hinaus gehen, müssen quasi ehrenamtlich erfolgen, werden nicht vergütet und erzeugen zudem eine Erwartungshaltung bei den Betroffenen.

Bei der rechtlichen Betreuung von Migranten ist es, wie bereits beschrieben, schwieriger, ein Vertrauensverhältnis zu schaffen, als bei einheimisch sozialisierten Betroffenen. Wenn es aber gelingt, wird oft vom Betreuer erwartet, dass er alle Probleme des Betroffenen löst, sei es ein Umzug, sei es die Beschaffung eines Laptops, oder sei es ein partnerschaftliches, familiäres Problem. Darüber hinaus werden mitunter Familie und Freunde erwarten, dass der Betreuer auch deren Behördendinge, Probleme mit der Polizei, Ausländerbehörde etc. löst.

Auch wenn es schwer fällt, und auch, wenn es dem helfen-wollenden Wesen des Betreuers zuwiderläuft: es hilft ausschließlich die Abgrenzung. Zum einen droht das mentale Ausbrennen,<sup>125</sup> zum anderen ist es ein wirtschaftliches Problem. Denn der freiberufliche Berufsbetreuer ist zuallererst auch Unternehmer und unterliegt wirtschaftlichen Zwängen.

Unternehmer haben im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung zu kalkulieren, welchen Preis sie für ein Produkt A oder B verlangen müssen. Nicht zu hoch, um Kunden nicht abzuschrecken oder zur Konkurrenz zu treiben, nicht zu niedrig, um wirtschaftlich zu überleben, einen angemessenen Unternehmerlohn zu sichern und um Risiken abzusichern.

---

<sup>123</sup> 2017 waren es etwa die Hälfte, gefolgt von Jura mit nur 15%. Institut für Sozialforschung (2017), S. 1

<sup>124</sup> Vgl. hier Schmidbauer (1999) als Standardwerk.

<sup>125</sup> Ebd.

### *III. Die Migrantin/der Migrant wird zum „Betreuungsfall“*

---

Bei pauschal vergüteten Tätigkeiten, wie im derzeitigen Vergütungssystem der rechtlichen Betreuung, ist die Kalkulation entgegengesetzt zu führen. Bei der Rückwärts-Kalkulation ist die Frage zu beantworten, welche Produkte der Unternehmer für einen vorher feststehenden Preis zu liefern hat. Auch hier nicht zu wenige, und nicht zu viele im oben genannten Sinne.

Das mag sehr finanzlastig und technisch anmuten, ist aber die Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit eines Betreuerbüros. Ein insolventer Betreuer kann gar keine Hilfe mehr leisten oder organisieren und ein ausgebrannter Betreuer ist zu einer Eigenmotivation nicht mehr fähig.

Demnach sollte auch und gerade in der Betreuungsarbeit mit Migrant\*innen jeder genau darauf achten, welche Tätigkeiten er ausüben muss, soll und möchte. Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit der rechtlichen Betreuung des konkreten Betroffenen zu tun haben, müssen sehr sparsam eingesetzt werden.

## **C Fazit, Schlussfolgerungen und Ausblick auf die Folgen der Reform des Betreuungsrechtes 2023**

Diese Arbeit kann – wie bereits eingangs erwähnt – in vielen Fragen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Dafür ist das Themenfeld zu komplex, ja beinahe universal. Im Rahmen einer Masterthesis kann das Thema inhaltlich nicht vollständig bearbeitet werden.

Viele Aspekte konnten in diesem Rahmen nur angeschnitten werden und wären einer weitergehenden Betrachtung wert, in einigen Punkten einer eigenen Monographie. Das betrifft besonders die sozialwissenschaftlichen Teile, wie die Migrationsforschung und die soziokulturellen und sozioökonomischen Problemstellungen.<sup>126</sup> Auch die kultur- und religionspezifischen Überlegungen konnten in diesem Rahmen nur angeschnitten werden. Ein interdisziplinäres Arbeiten war dennoch ohne Alternative.

Es wurde deutlich, dass die Wanderungsbewegungen, und mit diesen die Aufgaben der Zivilgesellschaften damit, zunehmen werden – und möglicherweise gelangen wir dorthin, dass Wanderungen, Emigrationen und Immigrationen zum Normalzustand werden, und nachfolgende Generationen kaum mehr auf die Idee kommen, hierüber eine Monographie zu verfassen. Im Zeitalter der Postmoderne, der individuellen Mobilitäten ist das keine allzu absurde Vorstellung.<sup>127</sup>

Es war erwartbar, dass die Eingangsthesen Bestand hatten, denn sie entsprangen bereits den Berufserfahrungen mehrerer Jahrzehnte. Dennoch waren sie zu diskutieren.

Ganz bewusst wurden schwierige Themen, wie beispielsweise uns allen immanente und doch nicht zu vernachlässigende Stereotype keinesfalls ausgespart.

Seit 01. Januar 2023 ist eine Reform des Betreuungsrechtes in Kraft. Sie bedeutet (wieder einmal) einen Paradigmenwechsel.

---

<sup>126</sup> Da der vorausgehende Studiengang eher juristischer Natur ist, verbot sich hier eine weitere Tiefe.

<sup>127</sup> Sloterdijk (in Welsch, 1994, S. 262 ff.) geht soweit, dass Wanderungsbewegungen („der Marsch der Völker durch die Zeitwüste“) figürlich das messianische Geschichtsdnken repräsentieren und zu einem Ende finden müssen. Siehe hier die Postmoderne-Diskussion.

Nunmehr wird intentional offenkundig wieder der Sozialen Arbeit eine höhere Wertigkeit beigemessen,<sup>128</sup> was auch der Umsetzung der UN-BRK entspricht. Diese fordert von den Mitgliedsstaaten eher individuelleres Eingehen auf Betroffene, regelmäßige persönliche Kontakte, und – anstatt Stellvertretung, wenn möglich – eine „unterstützte Entscheidungsfindung“.<sup>129</sup>

Wie diese Vorgaben in der rechtlichen Betreuung von Migrant\*innen angesichts der in den einschlägigen Kapiteln dieser Arbeit hervorgehobenen Schwierigkeiten sprachlicher und kultureller Natur umzusetzen sind, kann nur die Zeit zeigen.<sup>130</sup>

Als der Verfasser in den Arbeitstitel dieser Arbeit die „Betreuung in Grenznähe“ aufnahm, hatte er zunächst die Situation in Ostsachsen, im Dreiländereck zu Polen und Tschechien, im Blick. Denn hier findet seit Jahrzehnten die interkulturell geprägte Betreuungspraxis statt, und sie unterscheidet sich in vielen Dingen von der im Binnenland.

Später trat dieser Gedanke zurück, und der Horizont erweiterte sich auf Wanderungsbewegungen in Europa und der Welt im Kontext der rechtlichen Betreuung allgemein. Der Titel wurde dennoch beibehalten, denn es rückte ins Bewusstsein, dass es hier zwar nicht um konkrete geographische Grenzen geht, wohl aber um persönliche Grenzen. Grenzen im Bewusstsein, in der Persönlichkeit, in den Einstellungen, und immer auch um deren Erkenntnis und um die Grenzüberschreitung im Sinne einer progressiven Veränderung. Deshalb wurde der Titel bewusst so belassen.

Besonderen Dank möchte ich an dieser Stelle aussprechen:

- Meiner Frau, die oft genug allein am gedeckten Tisch saß;
- meinen Angestellten, die mir immer den Rücken frei gehalten haben;
- den Lehrenden an der Hochschule, insbesondere den wissenschaftlichen Mentoren dieser Arbeit für vielen wertvollen Input;
- Menschen, die Korrektur gelesen haben und so manchen Fehlerteufel aufspüren konnten.

Görlitz, im Januar 2023

---

<sup>128</sup> Nach § 7 Abs. 6 BtRegV müssen ausdrücklich Absolventen der Studiengänge Sozialpädagogik und Soziale Arbeit (sowie Volljuristen) keinen expliziten Sachkundenachweis erbringen.

<sup>129</sup> BGB § 1821 n.F.

<sup>130</sup> Insbesondere ohne die Möglichkeit einer wirtschaftlich darstellbaren Sprachmittlung, siehe Kapitel 2. C. II. b).



## **D Anhang**

### **Fünf Porträts rechtlich betreuter Migranten und individuelle soziale und rechtliche Probleme**

Die hier beispielhaft porträtierten Menschen sollen blitzlichtartig illustrieren, wie unterschiedlich Schicksale von Migranten sein können, für die Betreuungsverfahren geführt werden. Sie sollen aber auch zeigen, welche speziellen rechtlichen und praktischen Probleme für die Betreuungsarbeit damit einhergehen, und welchen Aufgaben teilweise alle Beteiligten – Betroffene, Gerichte, Betreuer, Pfleger, Behörden, Sozialarbeiter, Gesundheitseinrichtungen etc. gegenüberstehen. Die Vornamen wurden aus Gründen des Datenschutzes geändert, außer bei bereits verstorbenen Betroffenen.

#### **Ewa (75 Jahre, aus Polen)**

Ewa ist eine echte Grenzgängerin. Sie stammt aus Polen, war dann mit ihrem Ehemann lange Jahre in der Tschechischen Republik, wo beide noch zu sozialistischen Zeiten in verantwortungsvoller Stellung arbeiteten. Nach der politischen Wende zogen sie mit ihrem Sohn nach Deutschland, weil es hier bessere Bedingungen und schönere Wohnungen gab. Nach dem Tod ihres Mannes fiel Ewa in ein tiefes Loch. Sie sah überall Feinde, Verschwörungen, bewaffnete Gangster, die ihr böses wollten. Mitunter wurde das so bedrohlich, dass sie auch in der Nacht laut umher schrie, Gegenstände nach ihren Feinden warf und Möbel vor die Türen schob. In der Folge ihrer Krankheit weigerte sie sich oft, Rechnungen zu bezahlen oder ihre Miete.

Deshalb wurde für sie ein Betreuer bestellt. Der musste erst Ordnung in Ewas Finanzen bringen, was ihr nicht immer gefiel. Der musste auch „gut Wetter machen“ bei der Hausverwaltung und bei den Mitmietern, manchmal gelang das, bei einigen leider nicht.

Die Rente aus Tschechien kam schon lange nicht mehr bei ihr an. Weil die Tschechische Republik das Haager Übereinkommen ratifiziert hat, konnte der Betreuer hier tätig werden. Die tschechische Behörde wartete schon lange auf einen Lebensnachweis, dieser wurde dann umgehend erbracht (lustigerweise wirkte auf die Tschechen der Kopfbogen des Betreuers nebst Stempel so „amtlich“, dass er als Beglaubigung akzeptiert wurde).

Ein Konto, welches Ewa in Polen führte, entzog sich dagegen dem Zugriff des Betreuers. Polen hat das o.g. Übereinkommen nicht ratifiziert, offensichtlich ein Kollateralschaden der dort regierenden sehr national gefärbten PiS-Partei. Deshalb konnte der Betreuer dort nichts ausrichten, und auch dem Gericht über diese Gelder nichts berichten, was der

Rechtspflege nicht gefiel. Vielleicht wäre ein Rechtshilfeersuchen des deutschen Gerichtes eine Alternative gewesen, oder aber die parallele Bestellung eines polnischen Vormundes mit einer dortigen Entmündigung. Das war dem Amtsgericht dann doch zu viel Aufwand wegen ein paar Złoty.

Ewa war trotz ihrer schweren psychischen Krankheit sehr agil. Sie fuhr mit ihrem Fahrrad durch die Stadt und in die umliegenden Wälder zum Pilze sammeln. Diese brachte sie dann in Unmengen nach Hause und weckte sie sauer ein.

Sie ließ es sich auch nicht nehmen, selbst in das Büro des Betreuers zu kommen und ihm einen Besuch abzustatten – nach typisch polnischer Art ohne Voranmeldung und gern kurz vor Feierabend oder kurz, bevor der Betreuer zu Terminen aufbrechen muss.

Ewa brachte dann immer ein großes Glas ihrer sauren Pilze mit. Hier zeigt sich, dass die Grenze zwischen Deutschland und Polen auch eine kulturelle und eine Grenze zwischen den Lebensarten ist: Würde ein Deutscher mit einem Geschenk zu einer Behörde, einer Versicherung o.ä. gehen, würde man ihn im besten Falle für etwas „neben der Spur“ halten. In Polen ist das Gang und Gäbe, selbst bei Arztbesuchen, und würde der Betreuer die Gabe ablehnen, wäre das schon eine schwere Beleidigung.

Ewas Pilze haben immer sehr gut geschmeckt.

## **Khan Sharan (49 Jahre, aus Afghanistan)**

Khan kam unter ungeklärten Umständen mit seiner Familie aus Afghanistan als Flüchtling. Er litt unter einer Hemiparese, unter Spasmen, und konnte nur mit einem Rollator gehen. Die Familie wohnte in einer angemessenen Wohnung, die Kinder besuchten die Schule, bewältigten das eher schlecht und recht. Sie sprachen gut deutsch, allen voran die 15-jährige Tochter, die alle Behördengänge begleiten musste, und die eine Rolle einnahm, die eine 15-Jährige eigentlich noch nicht einnehmen sollte. Die Eltern sprachen kein Deutsch. Bereits bei der Anhörung brachte der Amtsrichter deutlich zum Ausdruck, was er davon hielt.

Der Betreuer musste nun die Dinge regeln, vieles war auf der Strecke geblieben, die Familie empfang Leistungen nach SGB II, Khan aber, wegen seiner Behinderung nach SGB XII. Das ist schon für einen Deutschen ein undurchschaubares Konstrukt. Daneben gab es einen Pflegegrad, dessen Handhabung auch nicht jedem geläufig ist. Dass beispielsweise eine Pflegevisite durch einen Pflegedienst obsolet ist, um die Leistungen zu behalten, durchschaute die Familie nicht.

Die Ehefrau ahnte jetzt eine für sie nicht vorstellbare Freiheit, wollte sich endlich scheiden lassen, das wäre in Afghanistan nicht möglich gewesen. Dort werden Ehen ausgehandelt

und bestehen i.d.R. lebenslang. Auch das gehört zur Wahrheit: Khan tyrannisierte seine Frau. In dieser Gesellschaft ist es offenbar so, dass Frauen dienen müssen, und dieses Dienen für einen Körperbehinderten fiel wohl nicht immer zu seiner Zufriedenheit aus. Ehe und Familie sind dort wohl eher privatrechtlicher Natur, ist der Vertrag unterschrieben, gilt er mit allen Konsequenzen. Dinge wie gegenseitige Anziehung oder Verliebtheit spielen eher keine Rolle.

Khan bezog also mit Hilfe seines Betreuers eine eigene Wohnung, das Scheidungsverfahren wurde eingeleitet. Inzwischen waren ausländerrechtliche Dinge zu regeln, selbstverständlich kümmerte sich der Betreuer um die Formulare der ganzen Familie, ging mit allen in die Ausländerbehörde.

Khan hatte ein Girokonto, die Familie betrachtete sein Geld (nicht zu Unrecht) als Familieneinkommen, besaß die Karte dazu und verfuhr, wie es ihnen in den Sinn kam. Nach der Trennung der ehelichen Gemeinschaft musste der Betreuer dem Einhalt gebieten. Das konnte die Familie nicht verstehen, und es begann ein unguter Kampf. Die Familie beschwerte sich bei Gericht, war zur Zusammenarbeit nicht mehr bereit, die Frau, die sich scheiden ließ, bestand darauf, dass sei ja wohl ihr Mann! Ein unlösbarer gordischer Knoten.

In der katholischen Gemeinde, in die die Familie ging, seitdem sie in Deutschland war, fand sich zum Glück ein Diakon, der die Betreuung ehrenamtlich übernehmen wollte. Dieser kann jetzt, anders als der vormalige Betreuer, u.U. auch Tätigkeiten übernehmen, die mit der rechtlichen Betreuung i.e.S. nichts zu tun haben. Allen Beteiligten sei gewünscht, dass es am Ende gut wird.

### Haji Abdi (40 Jahre, aus Somalia)

Er versuchte, Frösche zu kochen, im Asylbewerberheim. Das war der Auslöser, Haji dann doch einmal einer Untersuchung zuzuführen, eine Psychiaterin sollte ihn begutachten. Und irgendein Mitarbeiter der Ausländerbehörde hatte herausgefunden, dass Somalier französisch sprechen, und so wurde eine Dolmetscherin für Französisch bestellt. Das Problem war, dass Haji weder Frauen als Ärztin, noch als Dolmetscherin ernst nehmen konnte. Das war ihm einfach nicht möglich, und seine psychische Krankheit tat ihr übriges. Und französisch wird eben in Somalia auch nicht gesprochen.

Die Krankheit wurde trotzdem erkannt, und es wurde ein Betreuer bestellt. Der notwendige Dolmetscher für Somali wurde am anderen Ende Deutschlands gefunden, zum Glück auf Kosten der sächsischen Landespsychiatrie. Die nun folgenden Gespräche offenbarten dem

Betreuer eine fremde Welt. Eine Welt, in der Clans und Warlords den Ton angeben, in der Kindersoldaten wie Haji unter Drogen gesetzt werden und töten müssen. Eine Welt voller Abgründe und mit vielen Erklärungen für Haji's Zustand.

Der Betreuer musste nun zum einen für eine soziale Absicherung sorgen, Haji konnte selbst keine Leistungen beantragen, und zugleich gegen eine drohende Ausweisung vorgehen. Die Behörde nahm hier keinerlei Rücksicht auf die schwere Krankheit, unter der Haji litt. Abhilfe schafften ein engagierter Rechtsanwalt und das damals noch recht neue Internet. Hier gab es eine Abhandlung des österreichischen roten Kreuzes über die Situation der Psychiatrie in Somalia – dort wäre Haji dem sicheren Tod entgegen gegangen.

Nach dem positiven Urteil des Gerichtes konnte nun eine Bleibe für den schwer kranken jungen Mann gesucht werden – gefunden wurde sie letztlich in einer katholischen Einrichtung. Die schweren Bedenken des Betreuers wegen der religiösen Unvereinbarkeit waren schnell zerstreut, die Katholiken arbeiteten professionell, besorgten einen Koran für Haji und einen Gebetsteppich. Und Haji? Er fühlte sich wohl in der Einrichtung, übernahm gern Außendienste, kümmerte sich um die Tiere. Bald deklarierte er bei den Mahlzeiten Schweinefleisch zu Ziegenfleisch um, zumal es ihm ausnehmend gut schmeckte. Und schon bald gefielen ihm die religiösen Feiern in der Einrichtung. Das kam von ihm selbst, niemand dort legte missionarischen Eifer an den Tag.

Eines morgens wurde Haji tot in seinem Bett gefunden, verstorben an einer profanen organischen Komplikation. Die Trauer um ihn war groß, auch bei seinem Betreuer.

### Fahud (38 Jahre, aus Tunesien)

Die Geschichte mit Fahud und seinem Betreuer begann, als eine Klientin mit polnischen Wurzeln, schwer alkoholkrank, plötzlich strahlend eine Eheurkunde präsentierte. Sie habe geheiratet, ziehe nun zusammen mit ihrem Mann und erbitte für das alles umfassende Hilfe ihres Betreuers. Der musste sich erst einmal schütteln. Der Name des Ehemannes auf der Urkunde klang fremd, das Geburtsdatum wies ihn als über 20 Jahre jünger aus, als die Klientin. Da leuchteten alle Kontrollleuchten bei dem Betreuer auf, und zunächst schienen die Sorgen berechtigt zu sein – denn Fahud war ein rechter Taugenichts, bemühte sich nicht um Arbeit, bediente sich – die beiden waren tatsächlich zusammen gezogen – stattdessen einige Male am Geld seiner Frau (wie der Betreuer später herausfand, hatte er wirklich keine andere Möglichkeit, weil der Kampf um Sozialleistungen sehr kompliziert war und die Ausländerbehörde alle Daumenschrauben anzog).

Fahud wollte sich aber auch nicht helfen lassen, eine Betreuung für sich schloss er aus, hatte großes Misstrauen. Später wurde er tatsächlich kriminell, einige Diebstähle folgten, die Ausweisung drohte. Fahud wusste sich zuletzt gar keinen Rat mehr. Das kriminelle Zünglein an der Waage war am Ende, dass Fahud mehrmals zum Angeln ging – und mehrmals dabei erwischt wurde. Es gäbe doch so viele Fische in diesem See, und Fische würden doch schließlich allen gehören, so wie der See auch? Dass in Deutschland Seen bewirtschaftet werden und Besitzer haben, denen auch der Fisch gehört, passte nicht in Fahuds Horizont. So kam es, wie es kommen musste, Fahud wurde zu einer Haftstrafe verurteilt, nach deren Verbüßung er erst einmal nach Tunesien ausreisen musste, aber wieder zurück durfte (die rechtliche Begründung konnte vom Betreuer nie nachvollzogen werden). Inzwischen hatte Fahud nämlich einen Betreuer, den selben, wie seine Ehefrau – noch im Gefängnis bat er um dessen Besuch, um dann für sich die Betreuung selbst zu beantragen. Nach seiner Rückkehr wandelte sich Fahud vom Saulus zum Paulus (oder wie die Pendants im Islam auch immer heißen mögen). Fahud ist ein sehr gläubiger Muslim, geht jeden Freitag in die Moschee.

Und wenn der Betreuer heute seine Sternstunden aus seinem langen Arbeitsleben zusammentragen wollte, gehörte diese ganz oben auf die Liste: Wie er als evangelischer Diakon dem Muslim ins Gewissen redet, wie Allah das sähe, mit seinem Verhalten? Und der Prophet Mohammed?

Der Rest ist schnell erzählt. Fahud suchte sich eine Arbeit, machte den Führerschein. Und die Kontrollleuchten des Betreuers?

Alles sah danach aus, als fände der Klassiker statt: Der von der Abschiebung bedrohte Ausländer sucht sich eine wehrlose ältere Frau, die er ausnimmt, und will sich so sein Bleiberecht sichern. Wenn der Betreuer heute die beiden besucht, reibt er sich ein ums andere Mal die Augen: Es ist – Liebe.

## **Sarah und Alexander (85 Jahre, aus Kasachstan)**

Der Betreuer lernte Sarah und Alexander in einer Pflegeeinrichtung kennen. „Steinalt“, aber durchaus geistig rege, boten sie ein herzanrührendes Bild. Beide stammten von der Halbinsel Krim, dorthin wurden ihre Vorfahren von Katharina, der Großen eingeladen, um das Land zu besiedeln und zu bestellen, und um den mächtigen Krimtataren etwas entgegen zu setzen. Sie stammten aus zwei verschiedenen Siedlungen, er lutherisch, sie Mennonitin. Sarah wollte sich nicht mehr den strengen Regeln unterwerfen, ging ins Nachbardorf

zum Tanz und lernte Alexander kennen. Die Heirat der beiden war ein kleiner Skandal, aber sie zogen es durch.

Dann kam Stalin und seine Säuberungen. Geheimdienst, Terror, Willkür. Das Haus, was Alexander buchstäblich mit eigenen Händen gebaut hatte, mussten sie stante pede verlassen, wurden nach Sibirien in einen Gulag deportiert. Die Zustände dort kann man in Worten nicht wiedergeben. Sarah war eingeteilt, die Toten zu begraben („Stellen sie sich vor, die waren ja alle festgefroren. Die mussten wir mit der Hacke abhauen. Die haben wir dann liegen lassen, bis zum Sommer. Dann haben wir die begraben.“)

Das Kind Sarahs: das „Produkt“ einer Vergewaltigung im Gulag. Alexander nahm sich seiner an („Was kann das Kind dafür? Was kann die Sarah dafür?“)

Nach der unverdienten Gefangenschaft wurden sie nach Kasachstan verwiesen. Dort fingen sie von vorn an und bauten sich ein zweites Leben auf („Wir hatten so eine kluge Kuh, die ging ganz allein auf die Weide und kam immer pünktlich zurück.“)

Dann kam der Star. Sarah erblindete nach und nach, es gab in Kasachstan keine Behandlungsmöglichkeit. Ihre Tochter nebst Familie sah die einzige Chance in einer Ausreise nach Deutschland. Die Rechte dazu hatten sie als Spätaussiedler. Das alles dauerte natürlich lange, bis alles behördlich geregelt war, verging ein Jahr. Die Ausreise fand statt – aber Sarahs Augenlicht war schon nicht mehr zu retten.

Und so fand dann der Betreuer die beiden vor – tatterig und eingeschränkt, etwas wunderlich, aber miteinander als Paar unschlagbar. Alexander hatte für seine blinde Frau eine Schnur gespannt zur Toilette, damit sie diese findet. Die Pflegekräfte hatten die tags darauf direkt wieder abgebaut, was verständlicherweise Alexanders Zorn provozierte. Der Betreuer musste hier in erster Linie zwischen den Ansprüchen junger Pflegekräfte und dem Wertesystem der beiden vermitteln – und im Zweifelsfall per Dekret erstere anweisen, die Dinge laufen zu lassen und Achtung vor den beiden zu haben. Das gelang nicht immer.

Sie aßen nur eine halbe Tasse Suppe, und stellten die Hälfte ins kühle Fenster. Die Pflegekräfte warfen sie weg. („So ein Unsinn! Die ist doch noch gut, die kann man doch noch essen!“). Sie wechselten ihre Unterwäsche einmal in der Woche. („Die ist ja noch sauber, nach einem Tag! So eine Verschwendung!“). Als eine Hose von Alexander in der Wäscheerei verloren ging, war landunter. Niemand nahm ihn ernst. In Kasachstan war eine Hose ein Wertgegenstand und musste zwanzig oder mehr Jahre halten.

Irgendwann holte ihre mit ausgereiste Tochter die beiden zu sich in die alten Bundesländer. Kontakt zum ehemaligen Betreuer fand nicht mehr statt.

## Zahlen zur Migration

Migrationshintergrund nach Geburtsland/Geburtsregion bzw. Geburtsland/Geburtsregion der Eltern	Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Migrationsstatus					
	Mit eigener Migrationserfahrung		Ohne eigene Migrationserfahrung		Insgesamt	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
EU-27	5.098	68,2%	2.377	31,8%	7.475	33,5%
Bulgarien	262	85,6%	44	14,4%	306	1,4%
Frankreich	158	62,3%	96	37,7%	254	1,1%
Griechenland	273	60,9%	175	39,1%	449	2,0%
Italien	521	56,4%	402	43,6%	923	4,1%
Kroatien	303	71,7%	119	28,3%	422	1,9%
Niederlande	140	62,4%	84	37,7%	224	1,0%
Österreich	214	58,7%	150	41,3%	365	1,6%
Polen <sup>1</sup>	1.542	70,9%	634	29,1%	2.176	9,8%
Portugal	105	62,8%	62	37,2%	167	0,7%
Rumänien <sup>1</sup>	798	78,9%	214	21,1%	1.011	4,5%
Spanien	147	62,5%	88	37,5%	235	1,1%
Tschechien	121	55,5%	97	44,5%	218	1,0%
Ungarn	185	71,7%	73	28,3%	257	1,2%
Sonstiges Europa	3.934	61,2%	2.495	38,8%	6.429	28,8%
Bosnien und Herzegowina	338	68,3%	157	31,7%	496	2,2%
Kosovo	277	59,9%	186	40,1%	463	2,1%
Russische Föderation <sup>1</sup>	1.001	76,8%	303	23,2%	1.303	5,8%
Serbien	223	67,8%	106	32,2%	328	1,5%
Türkei	1.284	46,7%	1.463	53,3%	2.747	12,3%
Ukraine <sup>1</sup>	252	81,7%	56	18,3%	308	1,4%
Vereinigtes Königreich	102	60,8%	66	39,2%	168	0,8%
Europa insgesamt	9.031	65,0%	4.873	35,0%	13.904	62,3%
Afrika	666	62,5%	400	37,5%	1.066	4,8%
Marokko	134	53,7%	116	46,3%	250	1,1%
Ägypten, Algerien, Libyen, Tunesien	134	63,7%	77	36,3%	211	0,9%
Amerika	435	66,4%	220	33,6%	656	2,9%
Asien	3.809	75,3%	1.249	24,7%	5.058	22,7%
Naher und Mittlerer Osten	2.698	76,4%	834	23,6%	3.532	15,8%
Irak	273	75,3%	90	24,7%	362	1,6%
Iran	216	79,5%	56	20,5%	272	1,2%
Kasachstan <sup>1</sup>	912	72,9%	340	27,1%	1.252	5,6%
Syrien	878	83,4%	174	16,6%	1.052	4,7%
Sonstiges Asien	1.111	72,8%	416	27,2%	1.526	6,8%
Afghanistan	267	79,4%	70	20,6%	337	1,5%
China	164	76,6%	50	23,4%	215	1,0%
Indien	152	78,1%	43	21,9%	195	0,9%
Pakistan	81	65,5%	42	34,5%	123	0,6%
Vietnam	127	63,6%	73	36,4%	200	0,9%
Australien und Ozeanien	20	75,6%	/	/	26	0,1%
Ohne Angabe, unbestimmt	/	/	1.598	9990,0%	1.601	7,2%
<b>Personen mit Migrationshintergrund insgesamt</b>	<b>13.964</b>	<b>62,6%</b>	<b>8.347</b>	<b>37,4%</b>	<b>22.311</b>	<b>100,0%</b>
Ausländische Staatsangehörige	8.872	84,1%	1.682	15,9%	10.554	47,3%
Deutsche Staatsangehörige	5.092	43,3%	6.665	56,7%	11.757	52,7%
darunter: Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	2.675	100,0%	X	X	2.675	12,0%

/) Keine Angabe.

1) Einschließlich Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

**Abbildung 8: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Migrationsbericht 2021; Quelle:**  
<https://www.bamf.de/DE/Themen/Forschung/Veroeffentlichungen/Migrationsbericht2021/migrationsbericht-2021-node.html>

## E Literaturverzeichnis

(Hier werden sowohl Primärquellen mit (tlw. wörtlicher) Zitation angeführt, als auch Sekundärquellen, die ohne direkte Zitierung zum Wortlaut der Arbeit geführt haben.)

Albrecht, Günter.: Soziologie der geographischen Mobilität. Zugleich ein Beitrag zur Soziologie des sozialen Wandels. Enke, Stuttgart 1972

Bacci, Massimo Livi: Kurze Geschichte der Migration. Wagenbach, Berlin 2016  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Migrationsbericht 2021:  
<https://www.bamf.de/DE/Themen/Forschung/Veroeffentlichungen/Migrationsbericht2021/migrationsbericht-2021-node.html> Abruf 22.01.2022

Beck, Ulrich/Ziegler, Ulf Erdmann: eigenes Leben. Ausflüge in die unbekannte Gesellschaft, in der wir leben. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1997

Bundeskriminalamt: Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Bundeslagebild 2021  
[https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung_node.html)  
Zugriff 23.01.2023

Bundesministerium des Innern und für Heimat: Migrationsbericht 2020. Berlin, 2021  
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2020.pdf> Zugriff 26.06.2022

Cranach, Michael v.: Kultursensibles Handeln in der Psychiatrie und Psychotherapie. In: Kernberg, Prof. O.F. e.al. (Hg.): Persönlichkeitsstörungen 2005; 9 S. 184 ff. Schattauer, Stuttgart 2005

Dirim, İnci / Heinemann, Alisha: Sprachliche Identität. Zur Problematik einer normativen Referenz. ÖRF, Graz 2016 <https://unipub.uni-graz.at/oerf/content/titleinfo/1646707/full.pdf>: Zugriff 28.12.2022

Dornis, Christian: Zuwanderer in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren. Boorberg, Stuttgart 2016

Etzioni, Amitai: The spirit of community: Rights, responsibilities, and the communitarian agenda. Crown, 1993.

Fernando, Suman: Rassismus als institutioneller Prozess. In: Hegemann, Th. e.al. (Hg.): Transkulturelle Psychiatrie. Konzepte für die Arbeit mit Menschen aus anderen Kulturen. Psychiatrie-Verlag, Bonn 2001

Friborg, Oddgeir e.al.: Resilience in relation to personality and intelligence. In: International Journal of Methods in Psychiatric Research, 2005, Volume 14, Number 1, pages 29–42 <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6878482/pdf/MPR-14-29.pdf>  
Zugriff 27.12.2022



Ganner, Michael: Stand und Perspektiven des Erwachsenenschutzes in rechtsvergleichender Sicht. In: Coester-Waltjen e.al. (Hg.), Perspektiven und Reform des Erwachsenenschutzes. 54, S. 41, Göttingen 2012

Gessen, Masha: Leben mit Exil – über Migration sprechen. Suhrkamp, Berlin 2020

Greenspan, S./Granfield, J. M.: Reconsidering the construct of mental retardation: Implications of a model of social competence. American Journal on Mental Retardation, 96(4), S. 442–453, 1992

Grinberg, Rebeca und León.: Psychoanalyse der Migration und des Exils. Klett-Cotta, Stuttgart 2010

Habermas, Jürgen: Die Moderne – ein unvollendetes Projekt. In: Welsch, W. (Hg.) Wege aus der Moderne. Schlüsseltexte der Postmoderne-Diskussion. Akademie Verlag, Berlin 1994

Han, Petrus: Soziologie der Migration. Erklärungsmodelle, Fakten, politische Konsequenzen, Perspektiven. UVK, Konstanz und München 2016

Harm, Uwe: Verfahrenspflegschaft in Betreuungs- und Unterbringungssachen. 4. Aufl., Bundesanzeiger-Verlag, Köln 2013

Hausmann, Rainer: Internationales und Europäisches Familienrecht, Kommentar, 2. Aufl. München 2018 Beck-Online: Zugriff 21.10.2022

Hegemann, Thomas/Salman, Ramazan (Hg.): Transkulturelle Psychiatrie. Konzepte für die Arbeit mit Menschen aus anderen Kulturen. Psychiatrie-Verlag, Bonn 2001

Hoffmann-Nowotny, Hans-Joachim: Migration. Ein Beitrag zu einer soziologischen Erklärung. Enke, Stuttgart 1970

Horenczyk, Gabriel: Language and Identity in the School Adjustment of Immigrant Students in Israel. In: Zeitschrift für Pädagogik · 55. Beiheft, Ghiona-Allemand e.al. (Hg): Migration, Identität, Sprache und Bildungserfolg. Beltz, Weinheim 2010

Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik: Qualität in der rechtlichen Betreuung: Kapitel 10 – Zentrale Ergebnisse und Handlungsempfehlungen. Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Köln 2017: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Empfehlungen\\_Qualit%C3%A4t%20Betreuung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Empfehlungen_Qualit%C3%A4t%20Betreuung.pdf?__blob=publicationFile&v=1) Zugriff 23.01.2023

International Guardianship Network e.V.: International Guardianship Systems. <https://www.international-guardianship.com/pdf/IGN-System.pdf> Zugriff 21.10.2022

Karadeniz, Ursula: Besonderheiten der Eignung rechtlicher Betreuer von Migranten. Diplomarbeit an der Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Bochum 2001

Karremans, J.C.: Finkenauer, C., Affiliation, zwischenmenschliche Anziehung und enge Beziehungen. In: Jonas, K. e.al. (HG.): Sozialpsychologie. Springer, Berlin 2014

Karrer, Otto: Das Religiöse in der Menschheit und das Christentum. Herder, Freiburg i.B. 1934

Kester-Haeusler-Forschungsinstitut: Internationales Betreuungsrecht. Internet-Auftritt des Institutes, Fürstenfeldbruck, 2022 <http://www.internationales-betreuungsrecht.de/> Zugriff 21.10.2022

Kirch, Peter (Hg.): Topthema: Migration. Westermann, Braunschweig 2020

Ludwig, Ingo: Der Erwachsenenschutz im Internationalen Privatrecht nach Inkrafttreten des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens. Aufsatz in DNotZ 2009, 251 Beck-Online: Zugriff 26.06.2022

Machleidt, Wiegant: Interkulturelle Psychiatrie/Psychotherapie und Integration psychisch kranker MigrantInnen. 2009 <https://heimatkunde.boell.de/de/2009/04/18/interkulturelle-psychiatriepsychotherapie-und-integration-psychisch-kranker-migrantinnen> Zugriff 26.06.2022

Meier-Braun, Karl-Heinz: Deutschland, Einwanderungsland. Suhrkamp, Frankfurt am Main 2002

Müller, Rabeya: Behinderung und Integration im Islam. In: Handbuch integrative Religionspädagogik – Reflexionen und Impulse für Gesellschaft, Schule und Gemeinde, Anabelle Pithan, u. a. (Hrsg.), Gütersloh, 2002

Nida-Rümelin, Julian: Über Grenzen denken. Eine Ethik der Migration. Edition Körber, Hamburg 2017

Nübling, D./Dammel, A./Duke, J./Szczepaniak, R.: Historische Sprachwissenschaft des Deutschen. Eine Einführung in die Prinzipien des Sprachwandels. 5. Aufl. Narr. Tübingen 2017

Oltmer, Jochen: Globale Migration – Geschichte und Gegenwart. C.H. Beck, München 2016

Petersen, William, A General Typology of Migration. In: ASR 23,1/1958, S. 256-266 [https://dl1.cuni.cz/pluginfile.php/983410/mod\\_resource/content/1/William%20Petersen%2C%20General%20Typology%20of%20Migration.pdf](https://dl1.cuni.cz/pluginfile.php/983410/mod_resource/content/1/William%20Petersen%2C%20General%20Typology%20of%20Migration.pdf): 28.12.2022

Polat, Ayça: Migration. 2018. Beitrag auf: <https://www.socialnet.de/lexikon/Migration> Zugriff 26.06.2022

Radermacher, Franz-Josef.: Eine Welt in Balance. Green and Inclusive Growth Oder: Vom Umbau der Maschine. In: Reitan, C. (Hg.): Die neuen Völkerwanderungen. Ursachen der Migration. S. 126 ff., Steinbauer, Wien 2016

Richter-Publizistik: Wanderungsbewegungen von und nach Deutschland. Auf der Website „Politik und Zeitgeschichte“: <https://crp-infotec.de/deutschland-migration-wanderungsbewegungen/> Zugriff 26.06.2022

Ruokonen-Engler, Minna-Krisiina: Transnational positioniert und kulturell verflochten: Zur Frage der Konstitution und Konstruktion von Zugehörigkeiten in Migrationsprozessen. In: Kazzazi, K. e.al. (Hg.): Migration – Religion – Identität. Aspekte transkultureller Prozesse, S. 243 ff. Springer, Wiesbaden 2016

Salman, Ramazan,/ Wöhler, Ulrich (Hg): Rechtliche Betreuung von Migranten. Institut für transkulturelle Betreuung e.V., Hannover 2001

Sauer, Martina und Halm, Dirk: Parallelgesellschaft und Integration. In: Woyte, W. (Hg.): Integration und Einwanderung. Eine Einführung. Wochenschau-Verlag, Schwallbach 2007

Säcker, F.-J/Rixecker, R./Oetker, H./Limperg, B. (Hg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 8. Auflage 2020 Zitiert als: (MuekoBGB, beck-online)

Schmal, P.C. e.al. (Hg.): Making Heimat. Germany, Arrival Country. Katalog deutscher Pavillon auf der 15. intern. Architekturausstellung, Venedig 2016

Schmidbauer, Wolfgang: Hilfloze Helfer. Über die seelische Problematik der helfenden Berufe. Rowohlt, Hamburg 1999

Schmidt, Rolf, Familienrecht. 2. Auflage, Grasberg b. Bremen 2014

Schönfelder, Torsten: „...und führe Dich, wohin Du (nicht) willst.“ Bachelorthesis FH Dresden, Dresden 2019

Schönfelder, Torsten: Friedensethik kontra Gerechtigkeit. Die Auseinandersetzung um den Irak-Krieg und ihre theologischen Implikationen. Diakonexamen, Rothenburg /O.L. 2003

Schreiber, Viola u. Iskenius, Ernst-Ludwig: Flüchtlinge: zwischen Traumatisierung, Resilienz und Weiterentwicklung. Menschenrechte und Gesundheit / Amnesty-Aktionsnetz Heilberufe, Jg. 3, 2013 [https://amnesty-heilberufe.de/wp-content/uploads/mug.schreiber\\_iskenius.resilienz.2013.pdf](https://amnesty-heilberufe.de/wp-content/uploads/mug.schreiber_iskenius.resilienz.2013.pdf) Zugriff 27.12.2011

Singer, Peter: Die drinnen und die draußen. In: Singer, P.: Praktische Ethik. Reclam, Stuttgart 1994 S. 315 ff

Sloterdijk, Peter: Nach der Geschichte. In: Welsch, W. (Hg.) Wege aus der Moderne. Schlüsseltexte der Postmoderne-Diskussion. Akademie Verlag, Berlin 1994

Statistisches Bundesamt: Gut jede vierte Person in Deutschland hatte 2021 einen Migrationshintergrund. 2021. [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/04/PD22\\_162\\_125.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/04/PD22_162_125.html) Zugriff 26.06.2022

Šunjić, Melita H.: Die von Europa träumen. Wie Flucht und Migration ablaufen. Picus, Wien 2021

Treibel, Anette: Migration in modernen Gesellschaften. Soziale Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht. Juventa, Weinheim und München 1999

Turan, Süleyman: Religionen und ihre Sicht auf Behinderungen. Artikel in Islam IQ, 2022, [www.islamiq.de/2022/05/21/religionen-und-ihre-sicht-auf-behinderungen/](http://www.islamiq.de/2022/05/21/religionen-und-ihre-sicht-auf-behinderungen/) Abruf 22.01.2023

Türk, Ali, Salman, Ramazan (Hg.), Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund. Bundesanzeiger Verlag, Köln 2018

Türkmen, Saadet: Individualität im Migrationskontext. In: Heise, Th. (Hg.): Mit Leib und Seele ankommen. Beiträge zum 4. Kongress des DTPPP in Düsseldorf. S. 125 ff. VWB, Berlin 2011

Weber, Max: Wirtschaftlichkeit und Gesellschaft (1922). Mohr, Tübingen 1972

Winzenried, Heike: Rechtliche Betreuung von kranken Flüchtlingen. In: Asylmagazin 9/2011 279 ff.

Zäske, Harald und Gabel, Wolfgang: Das Stigma psychischer Erkrankungen im transkulturellen Kontext.: Ein unentdecktes Land? In: Heise, Th. (Hg.): Mit Leib und Seele ankommen. Das transkulturelle Psychoforum Nr. 18, S. 63 ff., VWB, Berlin 2011

## Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich,

Schönfelder, Torsten

Matrikel-Nr. 77235667892

dass ich die vorliegende Arbeit mit folgendem Thema:

"Probleme der Rechtlichen Betreuung Erwachsener im europäischen Kontext unter besonderer Berücksichtigung der Betreuungspraxis in Grenznähe"

selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Hinweise zum wissenschaftlichen Arbeiten des Fachbereichs Rechtspflege der HWR Berlin habe ich zur Kenntnis genommen.

Die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, einschließlich Internetquellen, entnommen sind, wurden unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Die in elektronischer Form zur Verfügung gestellte Datei ist identisch mit der in Papierform eingereichten Arbeit.

Görlitz, 31.01.2023



Torsten Schönfelder